

STADT RIBNITZ-DAMGARTEN



Vorprüfung Natura 2000-Gebiete

zum Bebauungsplan Nr. 95 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Ribnitz-Damgarten, den

Thomas Huth
Bürgermeister

Vorprüfung Natura 2000-Gebiete

zum

Bebauungsplan Nr. 95 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im beschleunigten Verfahren § 13a BauGB
der Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage zur Begründung

Auftraggeber:

Stadt Ribnitz-Damgarten

vertreten durch Herr Bürgermeister Thomas Huth

Bauamt – Ansprechpartner Herr Keil

Am Markt 1

18311 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Fischerbruch 8

18055 Rostock

Bearbeiter: M.Sc. Daniel Schmidt

Rostock, den 26.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und rechtliche Grundlagen	4
1.1	Prüfungserfordernis und rechtlicher Kontext.....	6
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	7
2.1	Beschreibung des Vorhabens und des Standortes	7
2.2	Abschätzung der möglichen Eingriffs- bzw. Projektwirkungen (Planwirkungen)	8
3.	Abgrenzung des Wirkraumes	10
4.	Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet DE-1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ und zusätzlicher Betrachtung des FFH-Gebietes DE 1542-302 „Recknitz- Ästuar und Halbinsel Zingst“	11
4.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	11
4.2	Schutzzweck und Erhaltungsziele	11
4.3	FFH-Lebensraumtypen und –Arten	12
4.4	Auswirkungen auf Schutzzweck, Arten und Lebensgemeinschaften des FFH- Gebietes und deren Erheblichkeit.....	19
4.5	Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH Gebietes	20
5.	Wirkungen des Vorhabens auf das SPA–Gebiet Nr. 04 DE 1941-401 „Recknitztal- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ und das SPA-Gebiet Nr. 28 DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“	22
5.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	22
5.2	Schutzziel und –erfordernisse (LUNG 2007/2017):.....	23
5.3	SPA–Arten.....	26
5.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die SPA-Arten sowie auf deren Schutz- und Erhaltungsziele	34
6.	Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes	37
7.	Vorhabenbedingte Schadenbegrenzungsmaßnahmen.....	38
8.	Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten/Plänen	39
9.	Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung.....	39
10.	Quellenangabe.....	41

1. Anlass und rechtliche Grundlagen

Der im Stadtteil Ribnitz ansässige Lebensmittel-Einzelhandelsmarkt des Handelsunternehmens Norma bedarf, um marktfähig zu bleiben, einer funktionalen Neuordnung und Erweiterung der Verkaufsfläche. Gleichzeitig ist der bestehende Standort des Marktes, in von der Damgartener Chaussee aus rückwärtigen Lage, hinter einer Tankstelle und inmitten einer in Entstehung befindlichen Wohnbebauung sowohl aus Sicht der Erschließung wie auch des Immissionsschutzes ungünstig, sodass sich eine Entwicklung auf gleicher Fläche nicht anbietet. Weiterhin ist die Stadt Ribnitz-Damgarten Eigentümerin der östlich angrenzenden Fläche, welche zudem für eine zeitnahe Erschließung und Bebauung vorgesehen ist. Entsprechend ist es Ziel der Stadt, den Standort des Marktes, im Rahmen der ohnehin anstehenden Neuerrichtung, an die Hauptverkehrsstraße Ribnitzer Chaussee zu verlegen und gleichzeitig die durch Verlegung freiwerdende Fläche für die Wohnbauentwicklung zu nutzen.

Als Grundlage für vorstehend dargelegte städtebauliche Entwicklung und Neuordnung wird die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) erforderlich.

Aufgrund der zu erwartenden zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von weniger 20.000 m², der Lage des Geltungsbereichs inmitten des städtebaulich integrierten Siedlungsbereiches sowie aufgrund der beabsichtigten Wiedernutzbarmachung einer Fläche (bisheriger SB-Markt und Parkplatz), kann die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB erfolgen.

Nachfolgendes Luftbild stellt die Lage des Plangebietes in der Landschaft im Anschluss an bestehende, von der Richtenberger Straße ausgehende Wohngebiete im südlichen Randbereich des Stadtteils Damgarten und im Kontext die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie die Recknitz dar.



Abb.1: Plangebiet (rot) im Kontext zur Bebauung im Stadtteil Ribnitz (GeoPortal.MV, 2021)

Nördlich zum Baugebiet (Sondergebiet großflächiger Einzelhandel) befinden sich in ca. 235 m Entfernung zum Baugebiet deckungsgleich das FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Treibel mit Zuflüssen“ und das SPA-Gebiet DE 1941-302 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Die Flächen sind in diesem Bereich durch Niedermoor geprägt und weisen eine Dominanz von Schilfröhricht auf. Etwa 165 m weiter in nordöstlicher Richtung schließt der Offenwasserbereich des Boddens und damit das FFH-Gebiet DE 1542-302 „Recknitz- Ästuar und Halbinsel

Zingst“ an, welches sich somit in ca. 390 m Entfernung zum Plangebiet befindet. Der Offenwasserbereich des Boddens bzw. des Ribnitzer Sees wird ebenfalls durch das SPA-Gebiet DE 1941-302 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ überlagert. Ca. 200 m nördlich zum Plangebiet verläuft auch der vom OT Damgarten aus kommende Weg, der in den Nizze-Park mündet und durch die Schutzgebiete verläuft.

In östlicher Richtung beginnt das SPA-Gebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Treibeltal mit Seitentälern und Feldmark“ in ca. 230 m Entfernung im verkehrstechnischen Überschneidungsbereich von Damgartener Chaussee, B105, L181 und Bahntrasse RDG-West – RDG-OST. Gemäß Luftbild ist hier eine fortschreitende Gehölzausbreitung festzustellen. Ca. 125 m bzw. in 360 m Entfernung zum Baugebiet beginnt wiederum das FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Treibel mit Zuflüssen“, ebenfalls mit Gehölzsukzession, Röhricht und Moorgebiet des Unterlaufes der Recknitz.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt in ca. 5 km in südwestlicher Richtung (DE 1740-301) und damit vollständig außerhalb relevanter Wirkradien.

Nachfolgende Abbildungen zeigen die Lage des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 95 im räumlichen Kontext der bestehenden FFH- und SPA-Gebiete der Umgebung.

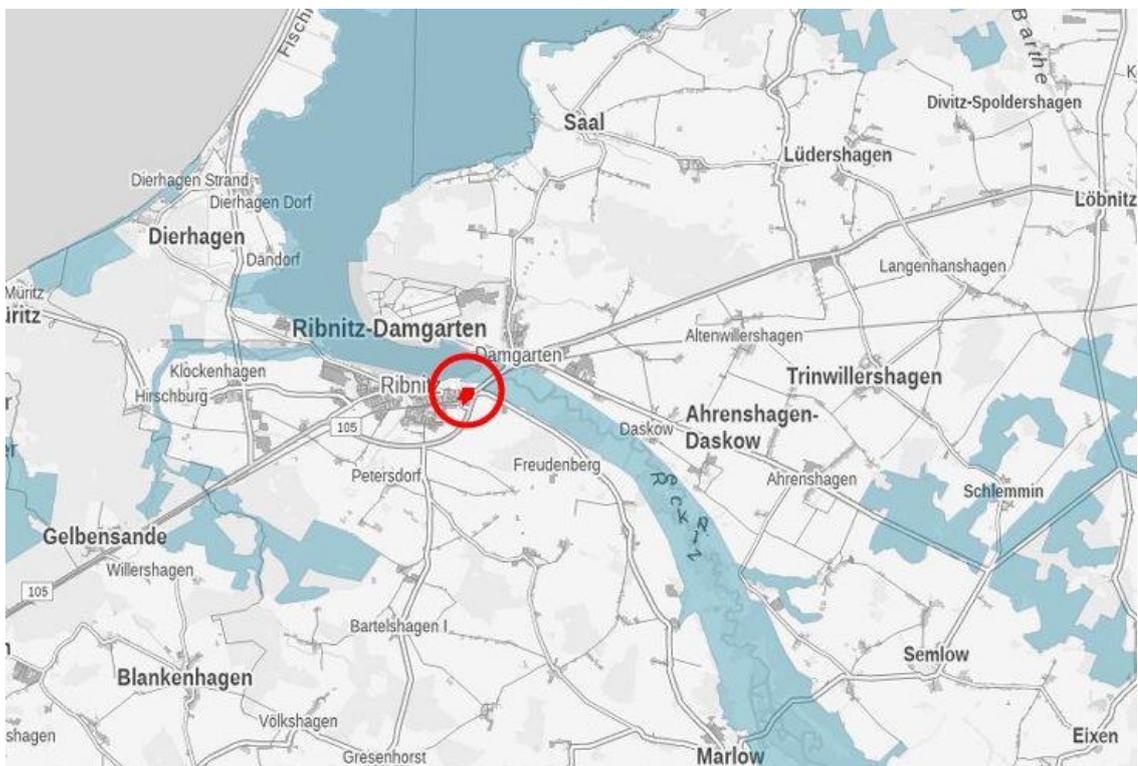


Abb. 2: Plangebiet im Kontext der FFH-Gebiete (GeoPortal.MV, LUNG 2020)

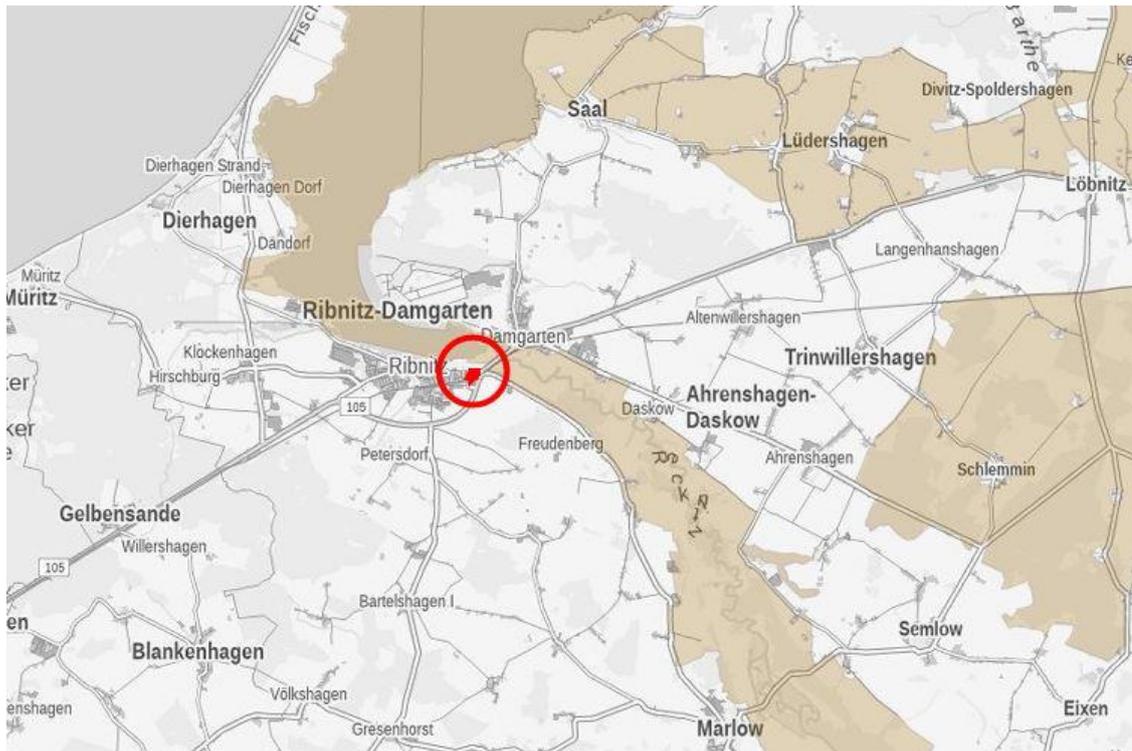


Abb. 3: Plangebiet im Kontext der SPA-Gebiete (GeoPortal.MV, LUNG 2020)

A

1.1 Prüfungserfordernis und rechtlicher Kontext

Durch Artikel 6 Absatz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wird rechtlich vorgegeben, dass Projekte und Pläne, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordert. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erweitert die Bestimmungen auf alle Natura 2000-Gebiete und somit auch auf SPA-Gebiete. Nicht verträgliche Projekte und Pläne dürfen grundsätzlich nicht zugelassen bzw. durchgeführt werden. Ausnahmen können dann nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und gleichzeitigem Fehlen geeigneter Alternativen sowie gegebener Möglichkeiten von Kohärenz sicherungsmaßnahmen zugelassen werden (§ 34 Abs. 3, 4, 5 BNatSchG).

Kriterium der Verträglichkeitsprüfung sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG, die für die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes und ihr möglicher Beeinträchtigungsgrad. Die Beeinträchtigung anderer, von den Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken nicht erfasster Biotope oder Arten, kann nicht zu einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung führen. Derartige Beeinträchtigungen sind anhand der einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Gemäß den Hinweisen zur Anwendung der §§ 31 bis 35 des BNatSchG sowie der §§ 21 und 22 des NatSchAG M-V sind zur zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (VG-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung

auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Aufgrund des Standortes des Bebauungsplanes Nr. 95 „Großflächiger Einzelhandel“ der Stadt Ribnitz-Damgarten im Umfeld zu den ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten in ca. 235 m nördliche Richtung und 230 m westliche Richtung mit ggf. zu erwartenden bzw. zu prüfenden projektspezifischen Wirkungen stellt das Vorhaben eine Planung im Sinne des § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Schutzgebiete zu prüfen ist.

In dieser Vorprüfung wird eingeschätzt, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE 1941-301 und DE 1542-302 sowie der SPA-Gebiete DE 1941-301 und DE 1542-301 und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit etwaige Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens und des Standortes

Mit dem B-Plan Nr. 95 im Verfahren nach § 13a BauGB soll auf einer Fläche von insgesamt ca. 0,34 ha die planungsrechtliche Grundlage für einen Neubau des bestehenden Lebensmittel-Einzelhandelsmarkts (wobei eine funktionale Neuordnung und Vergrößerung der Verkaufsfläche von heute ca. 560 auf ca. 1.100 m² erfolgt) und die Voraussetzung zum Bau zusätzlicher Wohnhäuser, vorzugsweise von freistehenden Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Im Rahmen dieser Entwicklung erfolgt eine städtebauliche Neuordnung in der Form, dass das Marktgebäude aus der insbesondere hinsichtlich Schallschutzes und Verkehr ungünstigen rückwärtigen Lage an die Hauptverkehrsstraße Damgartener Chaussee verlegt wird. Damit entsteht aus der bereits existierenden Tankstelle, dem geplanten Markt und einer weiteren kleineren gewerblichen Nutzung eine straßenbegleitende Struktur. Diese mit Lärm verbundene Nutzung soll durch abschirmende Gebäudestellung und ergänzende Wälle getrennt im rückwärtigen Bereich eine gegenüber Schallimmissionen weit sensiblere Wohnnutzung entstehen lassen können. Zur Herstellung der inneren Erschließung erfolgt eine neue Anbindung von der Damgartener Chaussee aus, zwischen der Fläche für den Neubau des Marktes und einer weiteren kleineren für eine zusätzliche Gewerbeansiedlung vorgesehenen Fläche.

Neben der Überplanung des bestehenden Norma Einzelhandelsmarktes inklusive seiner zugehörigen Verkehrsflächen erfolgt die Flächeninanspruchnahme von einer bisher als Kleingartenanlage und durch Einzelhäuser genutzten Fläche. Die Kleingartenanlage und die weiteren Einzelhäuser wurden allerdings zu einem Großteil bereits beräumt. Auf der nun bestehenden Brachfläche erfolgt jedoch noch eine regelmäßige Pflege durch die Stadt. Zudem stehen hier eine geschützte Einzelbäume gemäß § 18 NatSchAG M-V und unmittelbar am Parkplatz des bestehenden Norma-Marktes, eine aus Sukzession hervorgegangene Gehölzfläche. Diese besteht vorwiegend aus Armenischer Brombeere und Weidengehölz. Aufgrund der Lage in der frei zugänglichen Landschaft besteht hier ein Schutzstatus nach § 20 NatSchAG M-V. Durch Überplanung muss voraussichtlich der überwiegende Teil der Einzelbäume gefällt und des Biotops gefällt werden. Neben der Begrünung der aus schallschutztechnischen Erfordernissen notwendigen Lärmschutzwälle ist daher auch eine umfangreiche Neupflanzung von Bäumen entlang der neuen Erschließung geplant und voraussichtlich die Anlage eine Feldhecke bei Klockenhagen anvisiert .

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 umfasst die Flurstücke: 6/5 teilweise (tw.), 22/2, 23/2, 24/2, 25 tw., 26/2, 27/11 tw., 28, 29, 30, 31, 32, 33, der Flur 12 der Gemarkung Ribnitz.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Damgartener Chaussee und das Gewerbegrundstück „Damgartener Chaussee 61b“ (Tankstelle), im Osten durch das Gewerbegrundstück „Damgartener Chaussee 63“ (Reifengeschäft/Autohandel und -werkstatt) und Grünflächen, im Süden durch Bahnanlagen und die Wohngrundstücke „Theodor-Körner-Straße 6, 7, 8“ sowie im Westen durch das Gewerbegrundstück „Damgartener Chaussee 61b“ (Tankstelle), die Wohngrundstücke „Theodor-Fontane-Straße 25-33“ (nur ungerade) sowie die Wohnbebauung „Theodor-Körner-Straße 5 und 6“ begrenzt. Nördlich der Damgartener Chaussee schließt sich der Nizze-Park an.

2.2 Abschätzung der möglichen Eingriffs- bzw. Projektwirkungen (Planwirkungen)

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung im Kontext der Vorprüfung für die im Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebiet sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete sowie deren maßgebliche Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren (auch die, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebietes haben) ergibt sich somit aus der spezifischen Betroffenheit der Erhaltungsziele bzw. der zu schützenden Arten.

Im Folgenden werden die vorhabenbedingten Wirkfaktoren, getrennt nach den Kriterien bau-, anlage- und betriebsbedingt, aufgeführt. Diese lassen sich entsprechend ihrer Wirkungsdauer wiederum in temporäre und dauerhafte Wirkungen unterscheiden. Zusätzlich erfolgt eine Unterscheidung zwischen den Wirkungen im Plangebiet bzw. direktes Umfeld und auf die Natura 2000-Gebiete.

Tab. 1: Vorhabenrelevante Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen	zu erwartende Wirkungsintensität
Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Lageplätze etc.	Mittel , für Baustelleneinrichtung und Lagerplätze müssen voraussichtlich temporär bisher unversiegelte Flächen im Plangebiet in Anspruch genommen werden. Allerdings erfolgt dies auf anthropogen bereits vorbelasteten Böden. Keine Flächeninanspruchnahme in Natura 2000-Gebieten
Emissionen von Lärm und Licht	Gering , bei adäquaten Bauzeitenmanagement; zudem bestehen bereits Emissionen am Standort durch die stark frequentierte Damgartener Chaussee und die weiteren Gewerbegeflächen (u.a. SB Tankstelle). Sehr gering auf Natura 2000-Gebiete , durch Einbettung in bestehende Gewerbebetriebe und Verkehrsflächen
Visuelle und akustische Beunruhigung durch Bautätigkeiten, -verkehr- und -transport	Gering , durch die Damgartener Chaussee, B105, L181 und Bahnstrecke sowie die Tankstelle besteht bereits ein hohes Verkehrsaufkommen mit einhergehenden Wirkfaktoren am Standort Sehr geringe Wirkung auf Natura 2000-Gebiete , aufgrund der Entfernung und allseitigen Einfassung
Boden-/ Sedimententnahme durch Bautätigkeit /Baggerungen	Gering-mittel , im Ergebnis der Baugrunduntersuchung, Böden im Plangebiet weisen bereits eine starke anthropogene Prägung auf, jedoch betrifft die Bautätigkeit einen Großteil des Plangebietes Keine Wirkung auf Natura 2000-Gebiete
Baubedingte Schadstoffemissionen (Staub, Luftschadstoffe, Kraftstoffe und weitere Betriebsmittel)	Gering , Emissionen bestehen bereits am Standort Sehr gering auf Natura 2000-Gebiete

<p>Barriere- oder Fallenwirkung</p>	<p>Gering, das Plangebiet ist allseitig durch angrenzende Nutzungen und Verkehrsstrukturen eingefasst und weist im Bestand eine schlechte Durchquerbarkeit auf, ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen sind möglich (<i>vorbehaltlich der Ergebnisse der Artenschutzbegutachtung</i>)</p> <p>Sehr gering bis gegenstandslos für Natura 2000-Gebiete, für die geplanten ein- bis zweigeschossigen Gebäude werden keine großen Maschinen und Kräne, die ggf. für überfliegende Vögel ein Hindernis darstellen könnten, benötigt.</p>
<p>Dauer der baubedingten Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit (temporär, möglicherweise gestaffelte Bebauung der einzelnen Grundstücke, jedoch dann in geringer Intensität)</p>	
<p>Anlagebedingte Wirkungen:</p>	
<p>Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch Neubau des Norma Einzelhandelsmarktes und der ermöglichten Wohn- und Gewerbeflächen mit Verringerung der Grundwasserneubildung und Beseitigung von Vegetationsflächen mit potentiellen Lebensräumen</p>	<p>Mittel-Hoch, durch das SO Großflächiger Einzelhandel und das Gewerbegebiet wird eine sehr hohe Versiegelung ermöglicht, eine moderate Versiegelung durch Wohngebiete, jedoch erfolgen umfangreiche Entsiegelungen durch den Rückbau des bestehenden Norma Marktes und es werden bereits beräumte, vorgeprägte Flächen versiegelt. Anhand des Standortes und seiner Habitatstrukturen ist die Beeinträchtigung und Inanspruchnahme von Lebensräumen hauptsächlich häufiger, störungstoleranter Allerweltsarten zu erwarten (<i>vorbehaltlich der Ergebnisse der laufenden Artenschutzbegutachtung</i>). Zusätzlich werden im B-Plan verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Teilversiegelung von Parkflächen) festgesetzt.</p> <p>Keine Versiegelung in Natura 2000-Gebieten</p>
<p>Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen</p>	<p>Sehr gering bis gegenstandslos für Natura 2000-Gebiete, die Eingriffsfläche liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten bzw. –Lebensräumen und fügt sich unmittelbar in bestehende Bebauung ein; zudem ist der Standort durch Verkehrsfläche im Bestand bereits vollständig eingefasst und kaum durchwanderbar.</p> <p>Es werden keine wertvollen Biotopflächen oder Trittsteinbiotope in Anspruch genommen. Durch die Planung werden keine vielgeschossigen Hochbauten errichtet, die Vögel maßgeblich in der Überquerung beeinträchtigen.</p>
<p>Dauer der Wirkung: dauerhafte Wirkung bzw. Zustandsveränderung</p>	
<p>betriebsbedingt</p>	
<p>Zunahme menschlicher Präsenz</p>	<p>Gering, im neu errichteten Norma Einzelhandelsmarkt ist aufgrund der höheren Attraktivität und Kapazität von einer höheren Nutzungsfrequenz auszugehen. Zusätzlich entsteht Wohnnutzung. Aufgrund der Vornutzung und –prägung am Standort ist jedoch von keiner maßgeblichen Intensitätssteigerung der Störwirkung auszugehen.</p> <p>Sehr gering bis gegenstandslos für Natura 2000-Gebiete aufgrund der Entfernung und zwischenliegender Nutzungen.</p>

stoffliche Emissionen	Sehr gering , durch den Neubau des Norma Marktes erhöhen sich die stofflichen Emissionen nur im Maße der zusätzlichen An- und Abfahrten. Stoffliche Emissionen der geplanten Wohnbebauung sind von untergeordneter Relevanz. Keine spezifische Wirkung auf Natura 2000-Gebiete
akustische und optische Wirkung	Gering , im Kontext der Vorbelastung und Einfassung des Standortes ist von keiner maßgeblichen Intensitätssteigerung der Störwirkung auszugehen. Sehr gering bis gegenstandslos für Natura 2000-Gebiete ,
erhöhte Kollisionsgefahr	Sehr gering , für relevante Arten des Anhangs II im angrenzenden FFH-Gebiet erzeugt der Wirkfaktor keine Relevanz (<i>siehe anlagebedingte Wirkung</i>)
Dauer der Wirkung: dauerhaft (periodisch wiederkehrend)	

3. Abgrenzung des Wirkraumes

Der Wirkraum bezieht sich auf diejenigen Teile eines insgesamt möglicherweise betroffenen Gebietes, die in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (direkt oder indirekt) konkret erheblich beeinträchtigt (durch verursachte Wirkfaktoren) werden könnten.

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 95 „Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes.

Demgegenüber befindet sich das Plangebiet im Umfeld der Gebietsgrenzen des Natura 2000-Gebiete DE-1941-301 „Recknitz- und Treibeltal mit Zuflüssen“ (Standard-Datenbogen, LUNG, 2004/2015) in ca. 230 m Entfernung nördlicher und ca. 360 m östlicher Richtung; in 230 m Entfernung nördlicher Richtung DE 1941-302 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und in östlicher Richtung in 230 m Entfernung DE 1941-401 „Recknitz- und Treibeltal mit Seitentälern und Feldmark“ in ca. 230 m. Als Wirkraum sind auch Flächen außerhalb des Eingriffsortes zu betrachten. Zur Orientierung dienen die Hinweise zur Eingriffsregelungen (HzE M-V 2018, geändert 2019), nach denen von Wohn- und Gewerbegebieten ein Wirkraum von 200 m ausgeht. Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt auch von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind sowohl die Lebensraumsprüche der einzelnen Arten der Anlage II der FFH-Richtlinie als auch die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Dementsprechend ist zu abstrahieren, ob Wirkfaktoren im Kontext der Planung wirksam werden können, auch im Sinne gegenüber der Vornutzung und Vorbelastung als zusätzlich Wirkungen, und ob eine räumliche Wirkung auf Bereiche der Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planung und ggf. funktionelle Zwischenräume entstehen kann, die zur Beeinträchtigung der Schutzziele und geschützten Arten führen würde.

Eine Eingrenzung des Wirkraumes und v.a. des Betrachtungsraumes erfolgt v.a. durch die Lebensraumtypen (LRT) und Habitate der Anhang-II Arten sowie der relevanten europäisch geschützten Vogelarten, die sich noch in einem hinsichtlich Wirkfaktoren relevant gesehen Abstand zum Plangebiet finden (Vgl. hierzu 4.2 und 4.3 sowie 5.2 und 5.3).

4. Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet DE-1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ und zusätzlicher Betrachtung des FFH-Gebietes DE 1542-302 „Recknitz- Ästuar und Halbinsel Zingst“

4.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) existiert seit dem Jahre 1992. Sie hat die Zielstellung, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Durch die Vernetzung wird der Erhalt, die Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie die Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederansiedlungsprozesse angestrebt.

Die Schutzziele werden durch unter Schutzstellung einzelner Arten und Ausweisung eines zusammenhängenden Schutzsystems verfolgt.

Gebietsmerkmale

FFH-Gebiet DE-1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“:

Das FFH-Gebiet umfasst laut Gebietsbeschreibung ein sehr komplexes Flusstalmoorsystem aus offenen und bewaldeten Durchströmungs-, Überflutungs- und Regenmoorbereichen mit Torfstichen, Röhrichten, Feuchtwiesen und Seggenrieden sowie reichen Laubwäldern an den Talhängen und mehreren Bächen. Dementsprechend weist das Schutzgebiet repräsentative Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und –Arten auf, die einen großflächigen komplex bilden und einen großflächigen landschaftlichen Freiraum aufweisen. Das FFH-Gebiet wird biogeographisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Betrachtungsrelevant sind die nördlich vom Plangebiet gelegenen Niedermoorflächen der Boddenküste im Übergang zum Offenwasserbereich sowie die Moor- und Gehölzflächen der östlich gelegenen Recknitztal-Niederung.

Das FFH-Gebiet DE 1542-302 „Recknitz- Ästuar und Halbinsel Zingst“:

Laut Gebietsbeschreibung (LUNG 2017) umfasst das FFH-Gebiet einen repräsentativen Ausschnitt des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft mit einer Vielzahl von Küstenbiotopen; weiterhin dem Recknitz-Ästuar, Küstenüberflutungsmooren mit Salzwiesen, dem größten Primär- und Weißdünengebiet in M-V. sowie dem ausgedehnten Windwatt des Bocks. Dementsprechend weist das Schutzgebiet repräsentative Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und –Arten auf und wird biogeographisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Im Umfeld der Planung befinden sich ausschließlich die Wasserflächen des Recknitz-Ästuars bzw. Ribnitzer Sees und sind daher hinsichtlich Beeinträchtigungen betrachtung relevant.

4.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Gemäß Standard-Datenbogen und FFH-Managementplan ergeben sich für das FFH-Gebiet DE1941-301 "Recknitz- und Treibetal mit Zuflüssen" folgender Schutzzweck bzw. Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele (StALU Vorpommern 2012 und LUNG 2004/2017)

- Erhalt und teilweise Entwicklung einer Flusstalmoorlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer Vielzahl von FFH-Arten;
- Verbesserung des Erhaltungszustandes des Fließgewässersystems von Recknitz, Treibel und Zuflüssen durch Umsetzung von Maßnahmen der Europäischen Was-

serrahmenrichtlinie (EG-WRRL), insbesondere Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit zahlreicher Fließgewässerabschnitte, Wiederherstellung einzelner Abschnitte in ihren Altlauf, Strukturverbesserung der Ufersäume, bedarfsgerechte sowie extensive Gewässerunterhaltung;

- Minimierung Nährstoffeintrag bei den eutrophen Seen der Talmoore (Torfstiche) und am Talrand sowie bei den wenigen nährstoffärmeren Gewässern (z.B. Bocksee bei Liepen);
- Schutz günstiger Erhaltungszustand der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Torfmoos-Schlenken und gewässerbegleitender Hochstaudenfluren;
- Optimierung der Wasserversorgung der kalkreichen Niedermoore zur Entwicklung des Erhaltungszustandes;
- Wiederherstellung von Pfeifengraswiesen durch extensive Pflegemaßnahmen;
- Spezifische Artenschutzmaßnahmen für das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*): Offenhaltung der Habitatfläche durch Gehölzentfernung und jährliche Handmäh nach Bedarf sowie Verbesserung der hydrologischen Situation der Torfstiche;
- Sicherung ausgedehnter Glatthaferwiesenbestände durch extensive Pflege (hier insbesondere Talrandbereich der Recknitz von Ehmendorf);
- Erhalt und Entwicklung der prioritären Lebensraumtypen der Salzwiesen des Binnenlandes sowie der Auen- und Moorwälder im Vorzug zu den weiteren Schutzziele, insbesondere Restaurierung des Flusstalmoores aufgrund der Habitatfunktion für mehrere FFH-Anhang II-Arten (Fischotter, Biber, Kleinfischarten);
- Spezifische Verbesserung der Habitatstrukturen für die Anhang II-Arten Biber, Rotbauchunke, Bitterling, Steinbeißer und Große Moosjungfer;
- Sicherung der günstigen Erhaltungszustände der Habitate des Fischotters, des Kammmolchs, der Windelschnecken-Arten, des Großen Feuerfalters durch Schutz- und Pflegemaßnahmen

Für das FFH-Gebiet DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ wird im Standardbogen der Erhalt und (die) teilweise Entwicklung des Recknitz-Ästuars mit charakteristischen FFH-Arten sowie angrenzenden Küsten- und Waldlebensraumtypen als wesentliches Erhaltungs- und Schutzziel genannt (StALU Vorpommern 2014, LUNG 2004/2017). Im Rahmen dieser Vorprüfung sind lediglich den Recknitz-Ästuar betreffenden Erhaltungsziele relevant, da nur der entsprechende FFH-Lebensraum im Umfeld des Plangebietes verortet ist. Hierbei ist v.a. die Verbesserung der Gewässergüte durch Reduzierung der Stoffeinträge relevant. Die weiterhin genannte Renaturierung der Küstenlebensräume kann am Standort auf die angrenzenden Flächen des FFH-Gebietes DE-1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ bezogen werden.

4.3 FFH-Lebensraumtypen und –Arten

Im Folgenden werden die 16 laut Gebietsmeldung im FFH-Gebiet DE1941-301 "Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen" vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie aufgelistet. Hinzu kommen 17 (gemäß Angabe des Managementplanes nur 5) weitere Lebensraumtypen, welche 2012 erfasst wurden; somit insgesamt 33 Lebensraumtypen. Die 2012 kartierten Lebensraumtypen sind in der Übersichtstabelle gekennzeichnet. Vermutlich wurden im Managementplan mehrere Lebensraumtypen zusammengefasst, aufgrund von Überschneidungen der Lebensraumtypen, wodurch die Abweichungen zum Standard-Datenbogen entstehen. Der Lebensraumtyp 4030 Trockene europäische Heiden wurde aufgrund seiner Kleinflächigkeit von 100 m² nicht als Lebensraumtyp durch den Managementplan gelistet, jedoch benannt.

Tabelle 2: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE1941-301 "Recknitz- und Treibetal mit Zuflüssen"

<u>Gemeldeter Lebensraumtyp (laut Standarddatenbogen)</u>	<u>Lebensraumtyp im Plangebiet vorhanden</u>
1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	keine Vorkommen im genannten Bereich
1130 Ästuarien*1	keine Vorkommen im genannten Bereich
1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	keine Vorkommen im genannten Bereich
1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	keine Vorkommen im genannten Bereich
1210 Einjährige Spülsäume	keine Vorkommen im genannten Bereich
1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation	keine Vorkommen im genannten Bereich
1340 Salzwiesen im Binnenland*2	keine Vorkommen im genannten Bereich
2110 Primärdünen	keine Vorkommen im genannten Bereich
2120 Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	keine Vorkommen im genannten Bereich
2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	keine Vorkommen im genannten Bereich
2140 Entkalkte Dünen mit <i>Empetrum nigrum</i>	keine Vorkommen im genannten Bereich
2170 Dünen mit <i>Salix repens ssp. argentea</i> (<i>Salicion arenariae</i>)	keine Vorkommen im genannten Bereich
2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	keine Vorkommen im genannten Bereich
2190 Feuchte Dünentäler	keine Vorkommen im genannten Bereich
3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation des <i>Littorelletea uniflorae</i> und/ oder des <i>Isoeto-Nanjuncetea</i> *2	keine Vorkommen im genannten Bereich
3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus <i>Armelechteralgen</i> *2	keine Vorkommen im genannten Bereich
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitons</i> *2	keine Vorkommen im genannten Bereich
3160 Dystrophe Seen und Teiche*2	keine Vorkommen im genannten Bereich
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> *2	keine Vorkommen im genannten Bereich
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)*2	keine Vorkommen im genannten Bereich
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe*2	keine Vorkommen im genannten Bereich
7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore*2	keine Vorkommen im genannten Bereich
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore*2	keine Vorkommen im genannten Bereich
7150 Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)*2	keine Vorkommen im genannten Bereich
7210 Kalkreiche Niedermoore mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten von <i>Caricion davallianae</i>	keine Vorkommen im genannten Bereich
7230 Kalkreiche Niedermoore*2	keine Vorkommen im genannten Bereich
9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	keine Vorkommen im genannten Bereich
9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)*2	keine Vorkommen im genannten Bereich

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)* ^{2,3}	keine Vorkommen im genannten Bereich
9180 Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i> * ^{2,3}	keine Vorkommen im genannten Bereich
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	keine Vorkommen im genannten Bereich
91D0 Moorwälder	keine Vorkommen im genannten Bereich
91E0 Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	keine Vorkommen im genannten Bereich

*¹ Im Management für das FFH-Gebiet DE 1941-301 von 2012 wird der Lebensraumtyp 1130 Ästuarien gegenüber dem Standard-Datenbogen erstmalig genannt. Dafür wurden die weiteren Lebensraumtypen des Küstenbereiches nicht mehr gelistet. Dementsprechend ist hier davon auszugehen, dass alle Lebensraumtypen des Küstenbereichs unter 1130 Ästuarien zusammengefasst wurden.

*² Entsprechend (rot) gekennzeichnete Lebensraumtypen wurden erst 2012 im Zuge der Aufstellung des Managementplanes für das FFH-Gebiet DE 1941-301 erfasst/genannt – siehe auch *3.

*³ Gemäß Managementplan (S.1) wurden die LRT 2004 an die Europäische Kommission gemeldet, jedoch konnten sie nicht bestätigt werden; es wird von einem wissenschaftlichen Fehler ausgegangen.

Von den gelisteten Lebensraumtypen (LRT) sind 1340, 9180, 91D0 sowie 91E0 als prioritäre Lebensraumtypen eingestuft.

Im Abgleich mit den Biotoptypen im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 95 „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ (Vgl. Plannummer 1.1 Biotoptypenplan) ist festzustellen, dass keiner der genannten FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet verortet ist. Gleichfalls erfüllt keines der kartierten Biotope im Plangebiet die Voraussetzung zur Einstufung als FFH-Lebensraumtyp. In einer Entfernung von ca. 230 m zum Plangebiet in nördlicher Richtung beginnt die Grenze des FFH-Gebietes DE1941-301 "Recknitz- und Treibetal mit Zuflüssen". In diesem Bereich ist das FFH-Gebiet gemäß BNTK-Kartierung (1997) durch Niedermoor mit Dominanz von Schilfröhricht geprägt. In diesem Bereich befinden sich nur vereinzelt Feldgehölze (aus Weiden und Erlen). Nach Karte 1a des Managementplanes werden die Niedermoorbereiche (nördlich des Fuß- und Radweges) bereits als Bodden mit Verlandungsaspekten dargestellt. Gemäß Karte 2a werden die Niedermoorbereiche als FFH-Lebensraumtyp 1130 Ästuarien mit durchschnittlichem oder beschränktem Erhaltungszustand (C) dargestellt. Die direkt angrenzenden Flächen des FFH-Gebiet DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ werden in Karte 2a des Managementplanes ebenfalls als FFH-Lebensraumtyp 1130 Ästuarien dargestellt. Weitere FFH-Lebensraumtypen werden für beide FFH-Gebiete im Bereich nördlich des Plangebietes nicht dargestellt. In östlicher Richtung vom Plangebiet sind gemäß Karte 2a mehrere Flächen mit dem FFH-Lebensraumtyp 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore mit gutem Erhaltungszustand (B) gekennzeichnet. Die nahe gelegene Fläche (7140-5-B) befindet sich in Luftlinie in einer Entfernung von ca. 460 m zum Plangebiet. Die Recknitz selbst als FFH-Lebensraumtyp 3260 befindet sich in kürzester Distanz zum Plangebiet in ca. 815 m Entfernung. Aufgrund der gegebenen Entfernungen sind v.a. die Lebensraumtypen 1130 Ästuarien und 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen durch die Planung zu überprüfen. Weitere Lebensraumtypen befinden sich außerhalb jeglicher als relevant anzusehender Wirkradien. Daneben sind ggf. Arten und in Zusammenhang stehende Schutz- und Erhaltungsziele der Schilfbereiche (Niedermoor nördlich des Plangebietes) sowie der eutrophen Moor- und Sumpfbereiche und geringfügig auch der oligo- und mesotrophen Moore östlich vom Plangebiet (Karte 1a), einschließlich ihrer Gehölzinseln zu beachten.

Nachfolgendes Luftbild von 2019 verdeutlicht die Lage des Plangebietes im Kontext Gehölz- und Moorflächen der Umgebung und der FFH-Gebiete.



Abb. 4: Luftbild mit Natura 2000-Ausstattung des Umfeldes des Plangebietes (blau) (Gaia MV 2021)

Der Ausschnitt der Karte 1a des Managementplanes (2012) veranschaulicht die Biotopausstattung der FFH-Gebiete im Umfeld des Plangebietes. In Abbildung 7 wird der relevante Ausschnitt der Karte 2a dargestellt, der den räumlichen Kontext des Geltungsbereiches zu den gekennzeichneten FFH-Lebensraumtypen darstellt. Karte 2a des Managementplanes (2014) des FFH-Gebietes DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ stellt im weiteren Verlauf des Ribnitzer Sees im relevanten Betrachtungsraum keine weiteren Lebensraumtypen dar. Lediglich die weitere Fläche des Ribnitzer Sees wird ebenfalls als LRT 1130 Ästuarien dargestellt; ausgenommen die Hafengebiete von Ribnitz und Pütnitz. In Karte 1a bestehen aber abweichende Darstellungen zum Managementplan des FFH-Gebietes DE1941-301 "Recknitz- und Treibeltal mit Zuflüssen". Der zum FFH-Gebiet DE1941-301 gehörige Flächenanteil wird hier nicht als Boddengewässer dargestellt, sondern als Brackwasserröhricht konkretisiert (Vgl. Abbildung 6).

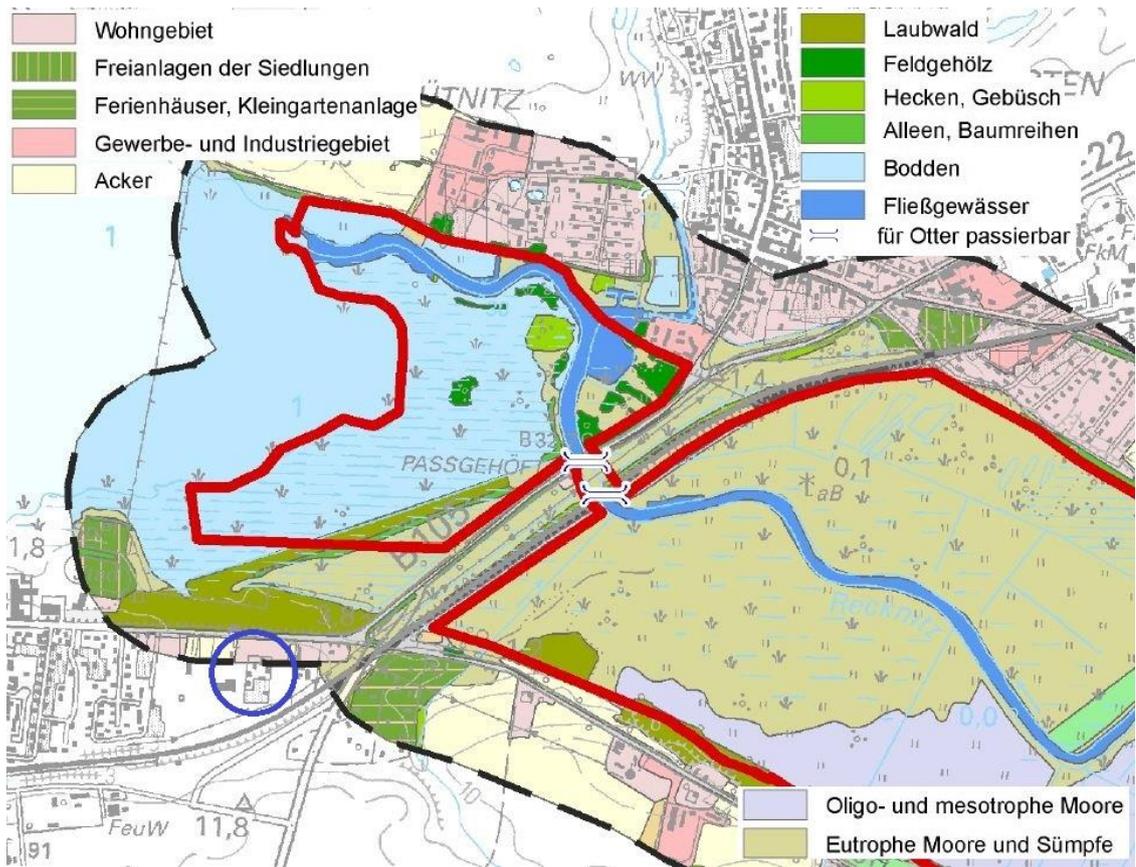


Abb. 5: Ausschnitt Karte 1a – bearbeitet, Geltungsbereich blau, Abgrenzung FFH-Gebiet rot

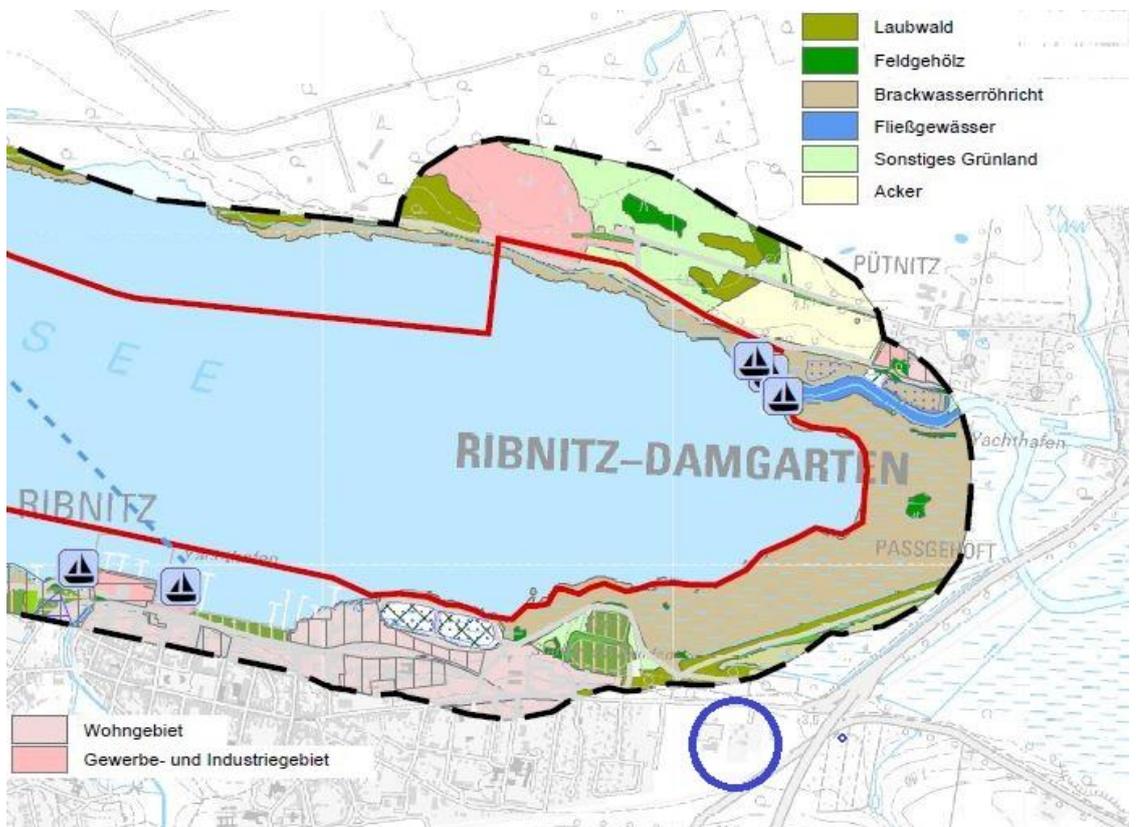


Abb. 6: Ausschnitt Karte 1a – bearbeitet, Geltungsbereich blau, Abgrenzung FFH-Gebiet rot

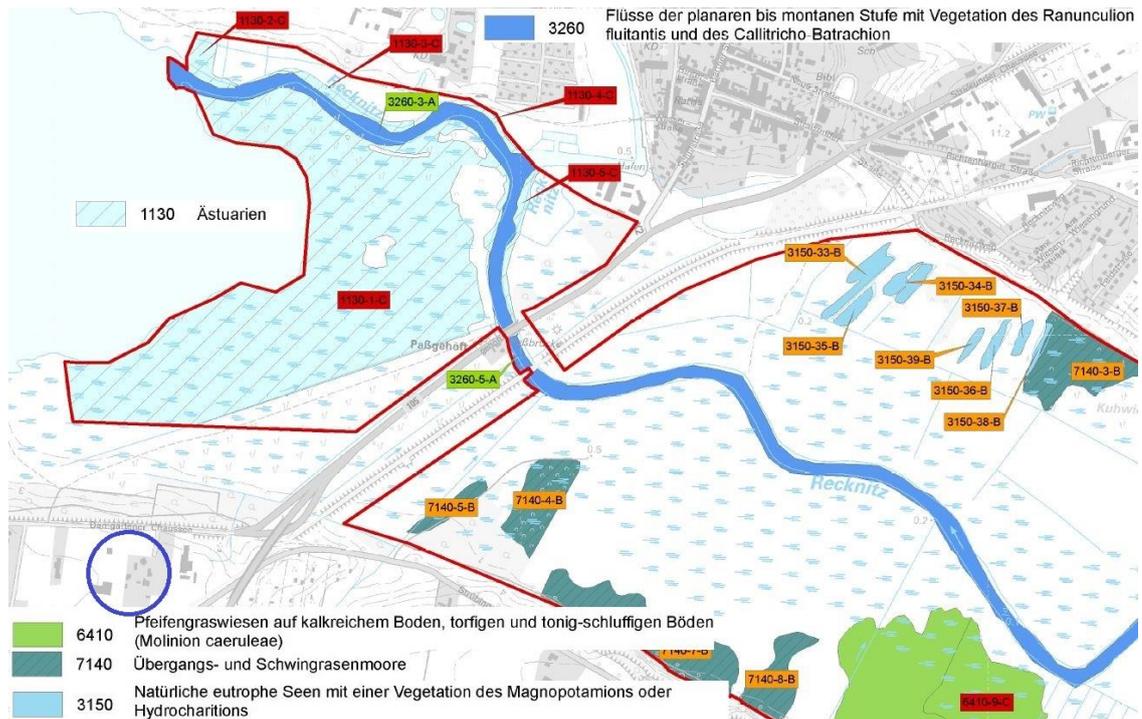


Abb. 7: Ausschnitt Karte 2a Lebensraumtypen – bearbeitet, Geltungsbereich blau, Abgrenzung FFH-gebiet rot

Im sonstigen Umfeld der Planung kann kein Potential für weitere Lebensraumtypen abgeleitet werden.

Anhang-II Arten im FFH-Gebiet DE1941-301:

Für das FFH-Gebiet DE1941-301 "Recknitz- und Treibeltal mit Zuflüssen" sind gemäß Standard-Datenbogen Vorkommen der Anhang II-Arten Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Europäischer Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), und Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) im Bereich der Fisch und Rundmäuler gemeldet. Für die Säugetiere werden Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) sowie Biber (*Castor fiber*) genannt. Ebenfalls gibt es Vorkommen beider Anhang-II Amphibienarten M-Vs, Kammolch (*Triturus cristatus*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*). Weiterhin sind im Bereich der Wirbellosen Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sowie Schmale Windelschnecke (*Vertigo anagustior*) und Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) vorhanden. Bei den Pflanzen von Anhang-II ist lediglich das Sumpfglanzkrout (*Liparis loselii*) nachgewiesen. Im Managementplan von 2012 werden keine darüberhinausgehenden Anhang-II Arten genannt bzw. in den zugehörigen Bestandsaufnahmen zusätzlich kartiert.

Anhang-II Arten im FFH-Gebiet DE 1542-302:

Für das FFH-Gebiet DE 1542-302 sind gemäß Standard-Datenbogen Vorkommen der Anhang-II-Arten Finte (*Alosa fallax*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Europäischer Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) sowie Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) im Bereich der Fisch und Rundmäuler gemeldet. Für die Säugetiere werden Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*), Seehund (*Phoca vitulina*) und Fischotter (*Lutra lutra*) gelistet. Der Kammolch (*Triturus cristatus*) wird ebenfalls im Standard-Datenbogen aufgeführt.

Von den genannten Arten reicht gemäß der Karte 2b der Managementplans das gekennzeichnete Habitat von Biber und Fischotter an die südliche Grenze des FFH-Gebietes DE1941-301 und befindet sich hier in einer Entfernung von ca. 240 m zum Plangebiet. Das Habitat überdeckt sich hier mit dem Lebensraumtyp 1130 Ästuarien. In ca. 320 m östlich wird ebenfalls das Habitat von Biber und Fischotter dargestellt. Das Habitat überspannt in diesem Bereich auch den Lebensraumtyp des Übergangs- und Schwingrasenmoors (LRT 7140). In Karte 2b des Managementplanes des FFH-Gebietes DE 1542-302 wird im Übergangsbereich der beiden FFH-Gebiete bzw. im fortgesetzten Verlauf in westliche Richtung lediglich das Habitat für den Fischotter und nicht für den Biber dargestellt; vermutlich da hier die nur noch die Wasserflächen und nicht mehr die Gehölzflächen und –inseln erfasst werden, die dem Biber als maßgeblich Habitatbestandteile dienen. Die Habitate von Biber und Fischotter erstreckt sich auch den gesamten Verlauf der Recknitz im betrachteten Bereich. Die Habitate von Steinbeißer und Bitterling liegen ebenfalls direkt in der Recknitz. In Karte 2b des Managementplanes des FFH-Gebietes DE 1542-302 wird zudem auch das Habitat des Steinbeißers für die gesamte Fläche des Ribnitzer Sees dargestellt. Das Habitat des Großen Feuerfalters erstreckt sich große Bereiche des FFH-Gebietes DE1941-301 und wird nicht näher eingegrenzt.

Habitate oder Funde weiterer Arten des Anhanges II sind in den FFH-Gebieten nicht vorhanden.

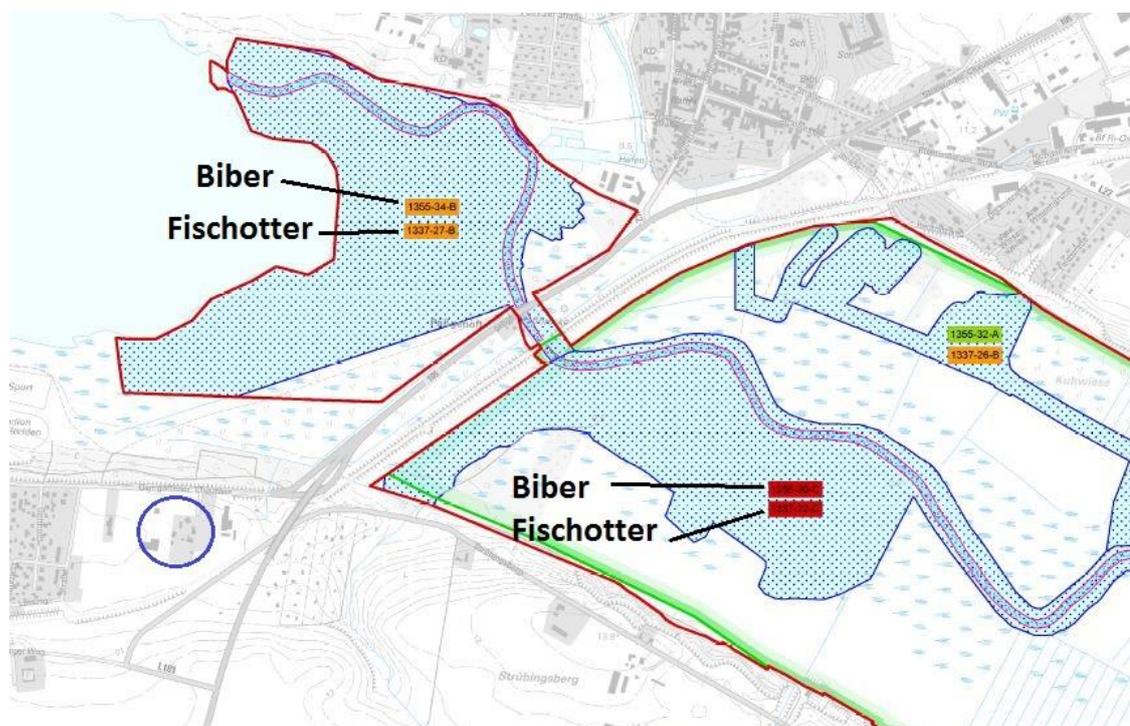


Abb. 8: Ausschnitt Karte 2b Habitate Anhang II-Arten – bearbeitet, Geltungsbereich blau

Durch das Fehlen aquatischer Strukturen, alter Gehölzbestände oder sonstiger naturschutzfachliche hochwertiger Strukturen lässt sich kein Vorkommen der für die FFH-Gebiete gelisteten Anhang II-Arten ableiten.

Semiaquatische Strukturen als Habitat, wie Feuchtgebiete, Röhrichte und Moore, die eine Bedeutung für Libellen oder Schnecken des Anhangs II haben könnten, fehlen im Plangebiet ebenfalls. Auch ein Vorkommen des Großen Feuerfalters kann ausgeschlossen werden, da sich die Flusstalmoore der Recknitz als Verbreitungsschwerpunkt der hygrophilen Art nicht auf das Plangebiet erstrecken. Dementsprechend fehlt im Plangebiet auch die für die Raupen wichtige Futterpflanze des Fluss-Ampfers

(*Rumex hydrolapathum*). Nutzbare Nektarpflanzen als typische Arten der Feuchtlebensräume fehlen ebenfalls.

Für die beiden im FFH-Gebiet DE1941-301 vorkommenden Anhang II-Amphibienarten des Kammmolches und der Rotbauchunke werden im relevanten Bereich des FFH-Gebietes sowohl keine geeigneten Habitate und Laichgewässer dargestellt als auch keine potentiell geeigneten. Auch gemäß Nationalem FFH-Bericht 2019 und Managementplan ist die Rotbauchunke nicht im Gebiet um das Plangebiet verbreitet. Für den Kammmolch kann hingegen grundlegend von einer Verbreitung im Stadtgebiet von Ribnitz-Damgarten ausgegangen werden (Vgl. Nationaler FFH-Bericht 2019). In ca. 1.500 m Entfernung zum Geltungsbereich wurde 2010 ein Kammmolch in der Nähe des Grabens 31/3 und im Umkreis von 300-400 m von geschützten Kleingewässern erfasst. Die Nutzung dieser Gewässer als Laichhabitat und Sommerlebensraum wäre daher denkbar. Demnach ist in einem Aktionsradius von ca. 1000 m auch die Durchwanderung der in diesem Umkreis gelegenen Landwirtschaftsflächen sowie auch der Feuchtsflächen des Recknitztales denkbar, auch wie hier gemäß Managementplanung die in diesem Bereich gelegenen Gewässer keine potentiellen Habitate darstellen. Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 95 liegt nicht innerhalb des gedachten 1000 m-Radius. Ein Durchwanderbarkeit des Geltungsbereiches ist durch seine Einbettung in bestehende Siedlungsstrukturen und die nördlich angrenzende Damgartener Chaussee sowie südlich angrenzende Bahnstrecke Rostock-Stralsund stark eingeschränkt. Gleichfalls lässt aufgrund der Habitatstrukturen eine bedeutende Nutzung als Landlebensraum nicht ableiten (eine Begutachtung wandernder Tiere erfolgt jedoch im Kontext der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages zum Ausschluss einer Betroffenheit der nach Anhang IV gelisteten Amphibienarten).

Gemäß Nationalem FFH-Bericht 2019 sind die im FFH-Gebiet DE1941-301 gemeldeten Fledermausarten der Mopsfledermaus und der Teichfledermaus potentiell im Stadtgebiet von Ribnitz-Damgarten verbreitet¹. Die Mopsfledermaus benötigt hinsichtlich geeigneter Sommerquartiere enge Spalten hinter abstehender Borke älterer Bäume, nutzt z.T. auch Spechthöhlen oder Spalten an waldnahen Gebäuden. Winterquartiere stellen zumeist Bunker- und Kelleranlagen dar. Die Teichfledermaus nutzt nur vereinzelt Baumquartiere und ist überwiegend an Gebäudequartiere gebunden; vor allem störungsarme Dachböden. Hinsichtlich der Winterquartiere erhebt die Art ähnliche Ansprüche wie die Mopsfledermaus. Innerhalb des Plangebietes werden, um Sommerquartiere von Fledermäusen auszuschließen, Erfassungen mit Detektorbegehung sowie Ein- und Ausflugskontrollen durchgeführt – die Ergebnisse werden für November 2021 erwartet. Hier konnte im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden, dass kleinere Arten wie Zwergfledermaus, im Traufbereich zwischen den Dachziegeln Nischen nutzen könnten. Bei Mopsfledermaus und Teichfledermaus handelt es sich um mittelgroße Arten, so dass hier eine Nutzung des Norma-Marktes nicht zu vermuten war und auch die (unmittelbare) Bindung an spezifische Habitatstrukturen (Gewässerlandschaft, waldnahe Gebäude) nicht gegeben ist.

4.4 Auswirkungen auf Schutzzweck, Arten und Lebensgemeinschaften des FFH-Gebietes und deren Erheblichkeit

Innerhalb des Plangebietes sind keine FFH-Lebensraumtypen und Habitate von Anhang-II Arten vorhanden, wodurch ein direkter Eingriff ohnehin ausgeschlossen werden kann. Lediglich im Bereich ab 230 m nördliche Richtung (Niedermoor des LRT 1130 Ästuarien) und 450 m Entfernung zum Plangebiet (LRT 7140 Übergangs- und

¹ Im Managementplan von 2012 für das FFH-Gebiet DE 1941-301 wird darauf hingewiesen, dass bei Erstellung, Daten vom LUNG noch nicht vorlagen.

Schwingrasenmoore) sowie der Recknitz selbst (LRT 3260) sind 3 der insgesamt unter 4.3 aufgezählten LRT in mittelgroßer bis sehr großer Entfernung verortet. Zudem sind die LRT, welche in mittelgroßer bis sehr großer Entfernung liegen als aquatisch oder aquatisch beeinflusste Biotope geprägt. Ein Eingriff in den Wasserhaushalt dieser Biotope, etwa durch einen Eingriff in Zuflüsse, erfolgt durch die Planung nicht. Durch die bestehenden, langjährigen Vornutzungen im Plangebiet (Vgl. 7.) sind auch insgesamt nur geringe zusätzliche Wirkungen auf den Naturhaushalt und somit keine Relevanz für die Wirkungen auf LRT anzunehmen, (Vgl. 2.2). Eine erhebliche Steigerung von stofflichen oder nichtstofflichen Emissionen im Plangebiet, die sich auf die LRT auswirken könnten, wird durch die Aufstellung des B-Plan Nr. 95 nicht ermöglicht.

Vor dem Hintergrund fehlender Relevanz der Wirkungen der Planung auf die LRT kann auch für die Anhang-II Arten in diesem Bereich keine potentielle Beeinträchtigung abgeleitet werden, da es sich bei den Fischarten, sowie Biber und Fischotter um an aquatische Habitatstrukturen gebundene Arten handelt, welche durch die Planung nicht beeinflusst werden (Vgl. 4.3). Eine Beeinträchtigung des Großen Feuerfalters als Art der Überschwemmungsbereiche und mit Bindung insbesondere an Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*) erfolgt ebenfalls nicht.

Wertvolle Gehölzstrukturen und die Gewässerlandschaft des Recknitztales, die für die beiden im FFH-Gebiet 1941-301 gelisteten Anhang II-Arten der Mopsfledermaus und Teichfledermaus wertvolle Lebensraumstrukturen darstellen, werden durch die Planung nicht berührt.

Der maßgebliche Schutzzweck – der Erhaltung und Entwicklung einer wasser-, wald- und moorreichen, strukturreichen Flusslandschaft durch Prägung von Recknitz, Treibel und Zuflüssen sowie eines bedeutsamen Niedermoores bei Freudenberg an der Recknitz – wird daher insgesamt ebenfalls nicht beeinträchtigt. Durch die Planung erfolgt weder ein Eingriff in die Fließgewässer noch in die bedeutenden Feuchtlebensräume des FFH-Gebietes DE 1941-301.

Das FFH-Gebiet DE 1542-302 mit seinem maßgeblichen Schutzzweck, „der Erhalt und (die) teilweise Entwicklung des Recknitz-Ästuars mit charakteristischen FFH-Arten sowie angrenzenden Küsten- und Waldlebensraumtypen“ wird ebenfalls nicht beeinträchtigt, da kein Eingriff in die geschützten Lebensräume besteht und keine relevanten Wirkfaktoren zu einer Beeinträchtigung führen.

4.5 Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH Gebietes

In Bezug auf die Erhaltungsziele (vgl. Kapitel 4.2) sind die Auswirkungen nachfolgend bewertet:

Erhalt einer Flusstalmoorlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor-, und Waldlebensräumen mit einer Großzahl von FFH-Arten

Es erfolgt kein Eingriff in die Lebensräume und es lassen sich keine signifikanten Wirkfaktoren mit Beeinträchtigungspotential bestimmen. Es erfolgen auch keine Eingriffe in den Lauf der charakteristischen Gewässertypen der Flusstalmoorlandschaft sowie in deren Naturhaushalt, etwa durch Stoffeintrag. Bereiche des FFH-Gebietes, die einer Pflege bedürfen, z.B. wertvolle Grünlandflächen, werden durch die Planung ebenfalls nicht berührt oder beeinträchtigt.

Umsetzung von Maßnahmen der EG-WRRL (Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit zahlreicher Fließgewässerabschnitte, Wiederherstellung einzelner Abschnitte in ihren Altlauf, Strukturverbesserung der Ufersäume, bedarfsgerechte und extensive Gewässerunterhaltung) zur Verbesserung des Erhaltungszustandes des Fließgewässersystems von Recknitz, Treibel und

Zuflüssen

Vorgenannte Maßnahmen der EG-WRRL werden durch die Planung nicht berührt oder beeinträchtigt.

Minimierung Nährstoff bei den eutrophen Seen der Talmoore (Torfstiche) und am Talrand sowie bei den wenigen nährstoffärmeren Gewässern

Die Minimierung des Nährstoffeintrages wird durch die Planung nicht berührt. Durch die Schaffung von Wohngebieten und des Neubaus des Norma-Marktes werden keine Nutzungen ermöglicht, die zusätzliche Nährstoffeinträge verursachen.

Schutz Erhaltungszustand der Übergangs- und Schwingrasenmoore

Der Lebensraumtyp der Übergangs- und Schwingrasenmoore des FFH-Gebietes (DE 1941-301) ist der am nächsten gelegene zum Plangebiet. Im Managementplan wird der Erhaltungszustand mit **B** (gut) bewertet. Als Gefahren für den LRT werden Nährstoffeintrag, Tritt (z.B. durch Angler), Entwässerung, Eutrophierung und Gehölzaufwuchs sowie Verbuschung genannt. Für den Abschnitt (7140-3) werden zudem Vernässungsmaßnahmen genannt. Ein direkter Eingriff in den LRT erfolgt durch die Planung nicht und es werden keine der genannten, möglichen Beeinträchtigungen durch die Planung verursacht. Ein Eingriff in den Wasserhaushalt oder eine Beeinträchtigung der Vernässungsmaßnahmen erfolgt ebenfalls nicht.

Optimierung der Wasserversorgung der kalkreichen Niedermoore zur Entwicklung des Erhaltungszustandes

Vorstehendes Maßnahmenziel wird durch die Planung nicht berührt.

Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen durch extensive Pflegemaßnahmen

Vorstehendes Maßnahmenziel wird durch die Planung nicht berührt.

Spezifische Schutzmaßnahmen für das Sumpf-Glanzkrout

Vorstehendes Maßnahmenziel wird durch die Planung nicht berührt.

Sicherung ausgedehnter Glatthaferwiesenbestände durch extensive Pflege

Vorstehendes Maßnahmenziel wird durch die Planung nicht berührt.

Erhalt und Entwicklung der Salzwiesen des Binnenlandes sowie der Auen- und Moorwälder sowie Renaturierung des Flusstalmoores

Vorstehendes Maßnahmenziel wird durch die Planung nicht berührt.

Verbesserung der Habitatstrukturen für die Anhang-II Arten (Biber, Rotbauchunke, Bitterling, Große Moosjungfer, Steinbeißer)

Vorstehendes Maßnahmenziel wird durch die Planung nicht berührt. Es erfolgt kein Eingriff in die gekennzeichneten Lebensräume der Arten. Die Habitate von Bitterling und Steinbeißer beschränken sich im relevanten Abschnitt des FFH-Gebietes auf die Recknitz – ein Eingriff der Planung oder Verschlechterung der Habitatstrukturen im Widerspruch zum Erhaltungsziel ist somit ausgeschlossen. Für die Große Moosjungfer und die Rotbauchunke werden im relevanten Abschnitt des FFH-Gebietes gemäß Managementplanung keinerlei Habitate ausgewiesen bzw. potentiell geeignete Habitate gekennzeichnet. Das gekennzeichnete Habitat des Bibers liegt in einer Entfernung von ca. 300 m zum Plangebiet. Die zugehörigen Habitatstrukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Bei genannten Arten wird demnach das Ziel der Verbesserung der Habitatstrukturen ebenfalls nicht berührt bzw. beeinträchtigt.

Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate des Fischotters, des Kammmolches, der Windelschneckenarten, des Großen Feuerfalters durch Schutz- und Pflegemaßnahmen

Vorstehendes Maßnahmenziel wird durch die Planung nicht berührt. Es erfolgt kein Eingriff in die Lebensräume der Arten. Die Habitate der Windelschneckenarten liegen in großer Entfernung zum Plangebiet – eine Beeinträchtigung ist daher ausgeschlossen. Für den Großen Feuerfalter sind wichtige Nahrungs- und Nektarpflanzen im Planungsgebiet nicht verortet – eine Beeinträchtigung der Art erfolgt somit nicht. Etwaige Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die Planung nicht berührt. Eine Nutzung des Plangebietes durch den Kammmolch für Laichtätigkeit ist aufgrund des Fehlens von Gewässern ausgeschlossen und auch innerhalb des relevanten Abschnittes des FFH-Gebietes wurden im Managementplan keine potentiell geeigneten Habitate dargestellt. Eine Nutzung kleinräumiger Sonderstrukturen als Teil des Lebensraumes oder als Winterquartier ist beim Kammmolch aufgrund des saisonalen Aktionsradius von bis zu 1000 m für geeignete Flächen im Siedlungsbereich nicht grundlegend ausgeschlossen. Im Umkreis des Plangebietes befinden sich innerhalb dieses Radius jedoch keine geeigneten Lachgewässer und das Plangebiet ist aufgrund seiner Einfassung mit intensiver Verkehrsnutzung nur schwer zugänglich. Relevante Habitate des Fischotter oder Wanderkorridore entlang von Fließgewässern werden durch Umsetzung der Planung nicht berührt.

5. Wirkungen des Vorhabens auf das SPA-Gebiet Nr. 04 DE 1941-401 „Recknitztal- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ und das SPA-Gebiet Nr. 28 DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“

5.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Die Vogelschutzrichtlinie existiert seit dem Jahre 1979. Sie sichert die langfristige Erhaltung aller wildlebenden Vogelarten, der heimischen sowie auch der Zugvogelarten. Sie sieht die Einrichtung besonderer Schutzgebiete (BSG) bzw. Special Protection Areas (SPA) mit einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume vor, die zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich sind.

Die Maßnahmen, welche zum Erhalt beitragen sollen, müssen sich auf die verschiedenartigen Faktoren, welche auf die Vögel einwirken, beziehen. Dies sind die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeit, wie Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang, Ausrottung und Handel.

Mit dieser Richtlinie soll ein langfristiger Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen gewährleistet werden.

Gebietsmerkmale:

Das SPA Nr. 04 umfasst auf einer Gesamtfläche von 38.778 ha eine strukturreiche Acker-, Moor- und Waldlandschaft mit einer Vielzahl großer und kleiner Fließgewässer. Über die gesamte Länge von Demmin bis nach Ribnitz-Damgarten und in den westlichen Ausdehnungen im Bereich von Cammin und u.a. Wesselstorf werden das SPA-Gebiet und die Lebensräume stark durch die Recknitz und die Trebel geprägt. Ein Drittel des Schutzgebietes besteht zudem aus feuchtem bzw. mesophilem Grünland. Der Biotopverbund des Schutzgebietes dient als bedeutender Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzte und ungenutzte Moore, alte Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind.

Das SPA-Gebiet wird biogeographisch der kontinentalen Region zugeordnet. Das SPA-Gebiet endet in nördlicher Ausdehnung an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund; hiervon setzt dann in etwa 100 m Luftlinie das SPA-Gebiet Nr. 28 im Bereich des Ribnitzer Sees an.

Das SPA-Gebiet Nr. 28 umfasst auf einer Gesamtfläche von 122.225 ha gemäß aktualisiertem Standard-Datenbogen (2017) eine Dynamische Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen und terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist. Dabei prägen die Flachwasserbereiche der Außenküste, Inseln, Hakenbildungen, Windwatten, Bodden, störungsarme Ufer und Salzwiesen das Bild der Landschaft und haben ebenso eine herausragende Bedeutung für die Reproduktion, Rast und Überwinterung. Weiterhin bedeutend sind auch die beinhalteten Kulturlandschaftsflächen mit Grünlandwirtschaft (Polderwirtschaft) sowie Acker- und Forstflächen. Das Gebiet wird ebenfalls biogeographisch der kontinentalen Region zugeordnet.

5.2 Schutzziel und –erfordernisse (LUNG 2007/2017):

Die Schutzerfordernisse des SPA Nr. 04 bestehen u.a. in der:

- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen,
- Erhaltung der offenen und halboffenen Landschaftsbereiche,
- Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Raubsäugerbestandes, der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen,
- Erhaltung aller Klein- und Großröhrichte als Reproduktionsraum für Tüpfelralle, Kleines Sumpfhuhn, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe,
- Erhaltung möglichst störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen an Fließgewässern und Torfstichen als Lebensraum für die Trauerseeschwalbe,
- Erhalt der Waldwiesen und des waldnahen Grünlandes durch extensive Nutzung als wichtiger Nahrungsraum für den Schreiadler,
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung) als Lebensraum für den Wachtelkönig,
- bei Grünlandflächen auf Niedermoor, Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen,
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen als Sitzwarten für den Wachtelkönig, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen),
- Erhalt eines störungsarmen Luftraumes,
- Erhaltung und Wiederherstellung unbeeinflusster Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte mit einer entsprechenden Submersvegetation,
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe und permanente Optimierung der Wasserstände entsprechend dem jeweiligen Nutzungsgrad (Sommergrundwasserstände genutzter Moore nicht unter >40cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände, in renaturierten und nutzungsfreien Mooren ganzjährig geländegleichen Wasserstände)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände,

- Sicherung der planfestgestellten Wasserstände in den renaturierten Poldern zur Sicherung des Lebensraums für Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe sowie eine einer großen Zahl von Entenartigen, Möwen und Watvögeln,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik,
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen,
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken, etc.),
- Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Mineralbodenbereichen,
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden,
- Erhaltung von störungsarmen Ackerstandorten als Nahrungsflächen für rastende Zwergschwäne.

Die Schutzerfordernisse des SPA Nr. 28 bestehen u.a. in der: *(mit dem SPA NR. 04 überschneidende Erfordernisse werden nicht erneut genannt)*

- Aufrechterhaltung und Reaktivierung der natürlichen Küstendynamik,
- Erhaltung störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Prädatorenbestandes (Raubsäuger), der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen
- Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen,
- Erhaltung der Wasserröhrichte und Erhaltung aller Brackwasserröhrichte,
- Erhaltung großer, unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen, insbesondere von Sand- oder Kiesstränden, Inseln, Sandhaken, Windwatten, Dünen, Flachwassergebieten,
- Erhaltung der bestehenden offenen bis halboffenen Landschaftsteile,
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor, Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen,
- Erhaltung des Strukturreichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen),
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Nahrungsgrundlage,
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen,
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher

und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewä-
serdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.),

- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung und Wiederherstellung dauerhaft hoher Grundwasserstände
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen
- Erhaltung der Ackerlandschaften als Nahrungsflächen für Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche und Limikolen – Reduzierung der anthropogen bedingten Störungen des Rastgeschehens

5.3 SPA-Arten

Folgende Vogelarten (Anhang I und Anhang II) wurden für das Vogelschutzgebiet Nr. 04 im Standarddatenbogen (2007/2017) benannt:

Tab. 1: SPA-Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG (LUNG, abgerufen 2020)

Gruppe	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
B	A229	Alcedo atthis			c	12	12	i		-	C	B	C	B
B	A229	Alcedo atthis			r	20	20	p		-	C	B	C	B
B	A054	Anas acuta			r	1	1	p		-	B	B	B	B
B	A054	Anas acuta			c	1100	1100	i		-	B	B	C	B
B	A056	Anas clypeata			r	2	2	p		-	C	B	C	C
B	A056	Anas clypeata			c	800	800	i		-	B	B	C	A
B	A704	Anas crecca			c	4700	4700	i		-	B	B	C	A
B	A050	Anas penelope			c	3100	3100	i		-	C	B	C	B
B	A050	Anas penelope			w	80	80	i		-	C	B	C	C
B	A705	Anas platyrhynchos			c	2400	2400	i		-	C	B	C	C
B	A055	Anas querquedula			r	18	18	p		-	C	B	C	A
B	A703	Anas strepera			c	800	800	i		-	B	B	C	A
B	A703	Anas strepera			r	30	30	p		-	C	B	C	B
B	A394	Anser albifrons			c	26000	26000	i		-	B	B	C	A
B	A043	Anser anser			c	600	600	i		-	C	B	C	C
B	A701	Anser fabalis			w	3200	3200	i		-	B	B	C	B
B	A089	Aquila pomarina			r	24	24	p		-	A	B	B	A
B	A222	Asio flammeus			p	2	2	i		-	C	B	B	B
B	A059	Aythya ferina			c	220	220	i		-	C	B	C	C
B	A059	Aythya ferina			r	3	3	p		-	C	B	C	C
B	A061	Aythya fuligula			r	1	1	p		-	C	B	C	C
B	A061	Aythya fuligula			c	60	60	i		-	C	B	C	C
B	A688	Botaurus stellaris			r	22	22	p		-	B	B	C	A
B	A137	Charadrius hiaticula			r	7	7	p		-	C	B	B	C
B	A734	Chlidonias hybrida			r	120	120	p		-	A	B	A	A
B	A197	Chlidonias niger			r	80	80	p		-	B	B	B	A
B	A667	Ciconia ciconia			r	78	78	p		-	C	B	C	A
B	A081	Circus aeruginosus			r	42	42	p		-	C	B	C	B
B	A082	Circus cyaneus			c	0	0	i	V	DD	C	B	C	C
B	A084	Circus pygargus			r	8	8	p		-	B	B	B	A
B	A113	Coturnix coturnix			r	55	55	p		-	C	B	C	C
B	A122	Crex crex			r	80	80	p		-	B	B	C	A
B	A037	Cygnus columbianus bewickii			c	1500	1500	i		-	A	B	C	A
B	A038	Cygnus cygnus			w	400	400	i		-	B	B	C	B
B	A036	Cygnus olor			w	70	70	i		-	C	B	C	C
B	A238	Dendrocopos medius			r	180	180	p		-	C	B	B	A

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

		Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
B	A236	Dryocopus martius			r	40	40	p		-	C	B	C	B
B	A027	Egretta alba			c	3	3	i		-	C	B	C	C
B	A096	Falco tinnunculus			r	20	20	p		-	C	B	C	C
B	A320	Ficedula parva			r	38	38	p		-	C	B	B	A
B	A153	Gallinago gallinago			r	50	50	p		-	C	B	C	C
B	A639	Grus grus			r	80	80	p		-	B	B	C	A
B	A639	Grus grus			c	5400	5400	i		-	B	B	C	B
B	A075	Haliaeetus albicilla			r	3	3	p		-	C	B	C	B
B	A233	Jynx torquilla			r	6	6	p		-	C	B	C	C
B	A338	Lanius collurio			r	250	250	p		-	C	B	C	B
B	A653	Lanius excubitor			r	3	3	p		-	C	B	B	C
B	A177	Larus minutus			r	2	2	p		-	A	B	A	A
B	A179	Larus ridibundus			r	250	250	p		-	C	B	C	C
B	A612	Luscinia svecica			r	80	80	p		-	B	B	C	A
B	A383	Miliaria calandra			r	140	140	p		-	C	B	B	C
B	A073	Milvus migrans			r	20	20	p		-	C	B	B	B
B	A074	Milvus milvus			r	45	45	p		-	C	B	C	B
B	A319	Muscicapa striata			r	30	30	p		-	C	B	C	C
B	A768	Numenius arquata			r	5	5	p		-	C	C	C	B
B	A768	Numenius arquata			c	70	70	i		-	C	B	C	B
B	A277	Oenanthe oenanthe			r	4	4	p		-	C	B	C	C
B	A094	Pandion haliaetus			c	7	7	i		-	C	B	C	B
B	A072	Pernis apivorus			r	38	38	p		-	C	B	C	B
B	A391	Phalacrocorax carbo sinensis			c	35	35	i		-	C	B	C	C
B	A151	Philomachus pugnax			r	1	1	p		-	B	C	B	A
B	A151	Philomachus pugnax			c	480	480	i		-	C	B	C	B
B	A274	Phoenicurus phoenicurus			r	60	60	p		-	C	B	C	C
B	A140	Pluvialis apricaria			c	12000	12000	i		-	B	B	C	A
B	A891	Podiceps cristatus			r	10	10	p		-	C	B	C	C
B	A719	Porzana parva			r	5	5	p		-	B	B	C	A
B	A119	Porzana porzana			r	90	90	p		-	B	B	C	A
B	A249	Riparia riparia			r	300	300	p		-	C	B	C	C
B	A155	Scolopax rusticola			r	30	30	p		-	C	B	C	C
B	A195	Sterna albifrons			c	0	0	i	V	DD	C	B	C	C
B	A193	Sterna hirundo			r	3	3	p		-	C	B	C	C
B	A210	Streptopelia turtur			r	30	30	p		-	C	B	B	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
B	A307	<i>Sylvia nisoria</i>			r	70	70	p		-	C	B	C	B
B	A048	<i>Tadorna tadorna</i>			r	2	2	p		-	C	B	B	C
B	A166	<i>Tringa glareola</i>			c	520	520	i		-	C	B	C	B
B	A162	<i>Tringa totanus</i>			r	5	5	p		-	C	B	C	C
B	A142	<i>Vanellus vanellus</i>			r	100	100	p		-	C	C	C	B
B	A142	<i>Vanellus vanellus</i>			c	2800	2800	i		-	C	B	C	C
B	A142	<i>Vanellus vanellus</i>			w	4000	4000	i		-	C	B	C	B

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Folgende Vogelarten (Anhang I und Anhang II) wurden für das Vogelschutzgebiet Nr. 28 im Standarddatenbogen (2007/2017) benannt:

Tab. 2: SPA-Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG (LUNG, abgerufen 2021)

		Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
B	A200	Alca torda			c	10	10	i		-	C	B	C	C
B	A229	Alcedo atthis			r	8	8	p		-	C	B	C	B
B	A054	Anas acuta			c	5000	5000	i		-	A	B	C	A
B	A054	Anas acuta			r	2	2	p		-	A	C	B	A
B	A056	Anas clypeata			c	1400	1400	i		-	B	B	C	A
B	A056	Anas clypeata			r	45	45	p		-	C	B	C	A
B	A704	Anas crecca			c	5000	5000	i		-	B	B	C	A
B	A704	Anas crecca			r	10	10	p		-	C	B	C	C
B	A050	Anas penelope			w	2500	2500	i		-	C	A	C	B
B	A050	Anas penelope			c	60000	60000	i		-	A	B	C	A
B	A705	Anas platyrhynchos			w	4000	4000	i		-	C	A	C	A
B	A705	Anas platyrhynchos			c	8000	8000	i		-	C	B	C	B
B	A055	Anas querquedula			r	8	8	p		-	C	B	C	B
B	A055	Anas querquedula			c	20	20	i		-	C	B	C	C
B	A703	Anas strepera			r	60	60	p		-	C	B	C	B
B	A703	Anas strepera			c	150	150	i		-	C	B	C	B
B	A394	Anser albifrons			c	60000	60000	i		-	B	B	C	A
B	A043	Anser anser			c	12000	12000	i		-	A	B	C	A
B		Anser fabalis			c	3500	3500	i		-	B	B	C	A
B	A089	Aquila pomarina			c	0	0	i	V	DD	C	C	C	C
B	A222	Asio flammeus			c	0	0	i	R	DD	C	B	C	C
B	A059	Aythya ferina			c	7000	7000	i		-	B	A	C	A
B	A059	Aythya ferina			r	3	3	p		-	C	B	C	C
B	A061	Aythya fuligula			c	30000	30000	i		-	B	A	C	A
B	A061	Aythya fuligula			w	5000	5000	i		-	C	A	C	A
B	A061	Aythya fuligula			r	50	50	p		-	C	B	C	B
B	A062	Aythya marila			c	40000	40000	i		-	A	B	C	A
B	A045	Branta leucopsis			c	10000	10000	i		-	B	B	C	A
B	A067	Bucephala clangula			w	8000	8000	i		-	B	A	C	A
B	A149	Calidris alpina			c	20000	20000	i		-	B	A	C	A
B	A466	Calidris alpina schinzii			r	6	6	p		-	A	C	B	A
B	A224	Caprimulgus europaeus			r	2	2	p		-	C	C	C	C
B	A137	Charadrius hiaticula			r	35	35	p		-	B	C	B	A
B	A137	Charadrius hiaticula			c	1700	1700	i		-	B	A	C	A
B	A197	Chlidonias niger			c	250	250	i		-	B	B	C	B
B	A667	Ciconia ciconia			r	38	38	p		-	C	C	B	B

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolle-rung	
B	A030	Ciconia nigra			c	0	0	i	P	DD	C	B	C	C
B	A081	Circus aeruginosus			r	40	40	p		-	C	B	C	B
B	A082	Circus cyaneus			c	10	10	i		-	C	B	B	B
B	A084	Circus pygargus			c	6	6	i		-	C	B	C	B
B	A064	Clangula hyemalis			w	47000	47000	i		-	B	A	C	A
B	A113	Coturnix coturnix			r	50	50	p		-	C	B	C	C
B	A122	Crex crex			r	10	10	p		-	C	B	C	B
B	A037	Cygnus columbianus bewickii			w	300	300	i		-	B	B	C	A
B	A037	Cygnus columbianus bewickii			c	1400	1400	i		-	A	B	C	A
B	A038	Cygnus cygnus			c	2000	2000	i		-	A	B	C	A
B	A036	Cygnus olor			c	10000	10000	i		-	A	B	C	A
B	A238	Dendrocopos medius			r	15	15	p		-	C	B	B	C
B	A236	Dryocopus martius			r	8	8	p		-	C	B	C	C
B	A098	Falco columbarius			c	0	0	i	R	DD	C	B	C	C
B	A708	Falco peregrinus			c	3	3	i		-	C	B	C	C
B	A096	Falco tinnunculus			r	30	30	p		-	C	B	C	C
B	A320	Ficedula parva			r	5	5	p		-	C	B	B	C
B	A723	Fulica atra			c	10000	10000	i		-	B	B	C	A
B	A153	Gallinago gallinago			r	5	5	p		-	C	C	C	C
B	A689	Gavia arctica			w	150	150	i		-	A	B	C	A
B	A689	Gavia arctica			c	1000	1000	i		-	A	B	C	A
B	A001	Gavia stellata			w	150	150	i		-	B	B	C	A
B	A001	Gavia stellata			c	1000	1000	i		-	B	B	C	A
B	A639	Grus grus			r	15	15	p		-	C	B	C	B
B	A639	Grus grus			c	70000	70000	i		-	A	B	C	A
B	A130	Haematopus ostralegus			r	80	80	p		-	C	B	B	B
B	A075	Haliaeetus albicilla			r	12	12	p		-	B	B	C	A
B	A075	Haliaeetus albicilla			w	31	31	i		-	C	B	C	A
B	A233	Jynx torquilla			r	6	6	p		-	C	B	C	C
B	A338	Lanius collurio			r	150	150	p		-	C	B	C	C
B	A653	Lanius excubitor			r	3	3	p		-	C	B	B	C
B	A182	Larus canus			r	300	300	p		-	C	C	B	A
B	A187	Larus marinus			r	6	6	p		-	A	B	B	A
B	A176	Larus melanocephalus			r	2	2	p		-	C	B	A	B
B	A177	Larus minutus			c	3000	3000	i		-	A	B	C	A
B	A179	Larus ridibundus			r	4000	4000	p		-	B	B	C	A

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann, in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Gruppe	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				C R V P	Popu-lation	Erhal-tung	
B	A157	Limosa lapponica			c	1300	1300	i		-	C	B	C	B
B	A614	Limosa limosa			r	40	40	p		-	C	C	C	B
B	A246	Lullula arborea			r	10	10	p		-	C	C	C	C
B	A685	Melanitta fusca			c	550	550	i		-	C	B	C	C
B	A706	Melanitta nigra			w	17000	17000	i		-	B	A	C	A
B	A068	Mergus albellus			w	3000	3000	i		-	A	A	C	A
B	A654	Mergus merganser			c	5000	5000	i		-	A	B	C	A
B	A069	Mergus serrator			r	30	30	p		-	B	C	B	A
B	A069	Mergus serrator			w	3000	3000	i		-	A	A	C	A
B	A383	Miliaria calandra			r	200	200	p		-	C	B	B	B
B	A073	Milvus migrans			r	3	3	p		-	C	B	B	C
B	A073	Milvus migrans			c	0	0	i	P	DD	C	B	C	B
B	A074	Milvus milvus			c	50	50	i		-	C	B	C	B
B	A074	Milvus milvus			r	15	15	p		-	C	B	C	C
B	A319	Muscicapa striata			r	50	50	p		-	C	B	C	C
B	A768	Numenius arquata			c	350	350	i		-	C	B	C	B
B	A768	Numenius arquata			r	2	2	p		-	C	C	C	B
B	A277	Oenanthe oenanthe			r	5	5	p		-	C	B	C	C
B	A094	Pandion haliaetus			c	30	30	i		-	C	B	C	B
B	A072	Pernis apivorus			c	30	30	i		-	C	B	C	B
B	A072	Pernis apivorus			r	5	5	p		-	C	B	C	C
B	A170	Phalaropus lobatus			c	15	15	i		-	C	B	C	C
B	A391	Phalacrocorax carbo sinensis			c	15000	15000	i		-	A	B	C	A
B	A151	Philomachus pugnax			c	100	100	i		-	C	B	C	B
B	A151	Philomachus pugnax			r	1	1	p		-	B	C	B	A
B	A274	Phoenicurus phoenicurus			r	100	100	p		-	C	B	C	C
B	A140	Pluvialis apricaria			c	10000	10000	i		-	B	B	C	A
B	A642	Podiceps auritus			w	20	20	i		-	C	A	C	A
B	A642	Podiceps auritus			c	300	300	i		-	A	A	C	A
B	A691	Podiceps cristatus			r	40	40	p		-	C	B	C	C
B	A691	Podiceps cristatus			w	70	70	i		-	C	B	C	C
B	A119	Porzana porzana			r	3	3	p		-	C	B	C	C
B	A132	Recurvirostra avosetta			c	2000	2000	i		-	B	A	C	A
B	A132	Recurvirostra avosetta			r	140	140	p		-	B	B	B	A
B	A249	Riparia riparia			r	1500	1500	p		-	C	B	C	B
B	A155	Scolopax rusticola			r	30	30	p		-	C	B	C	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Gruppe	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Gesamtbe-urteilung
B	A063	Somateria mollissima			w	10000	10000	i		-	B	B	C	A
B	A195	Sterna albifrons			r	35	35	p		-	B	B	B	A
B	A195	Sterna albifrons			c	180	180	i		-	B	B	C	A
B	A190	Sterna caspia			c	250	250	i		-	A	A	C	A
B	A190	Sterna caspia			r	1	1	p		-	A	C	B	A
B	A193	Sterna hirundo			r	350	350	p		-	B	B	C	A
B	A191	Sterna sandvicensis			c	150	150	i		-	C	B	C	B
B	A191	Sterna sandvicensis			r	600	600	p		-	B	B	B	A
B	A210	Streptopelia turtur			r	35	35	p		-	C	B	B	C
B	A307	Sylvia nisoria			r	80	80	p		-	C	B	C	A
B	A048	Tadorna tadorna			r	35	35	p		-	C	B	B	B
B	A048	Tadorna tadorna			c	1000	1000	i		-	C	B	C	C
B	A166	Tringa glareola			c	100	100	i		-	C	B	C	C
B	A162	Tringa totanus			r	140	140	p		-	C	B	C	B
B	A142	Vanellus vanellus			r	130	130	p		-	C	B	C	B
B	A142	Vanellus vanellus			c	10000	10000	i		-	B	B	C	B

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Von den jeweils gemeldeten Arten befindet sich nur ein kleiner Teil im relevanten Betrachtungsbereich. Die nachfolgenden Ausschnitte der Karten 2c der FFH-Managementpläne zeigen das vorkommende Spektrum an Brutvögeln in diesem Bereich und relevante Rastvogelvorkommen auf:

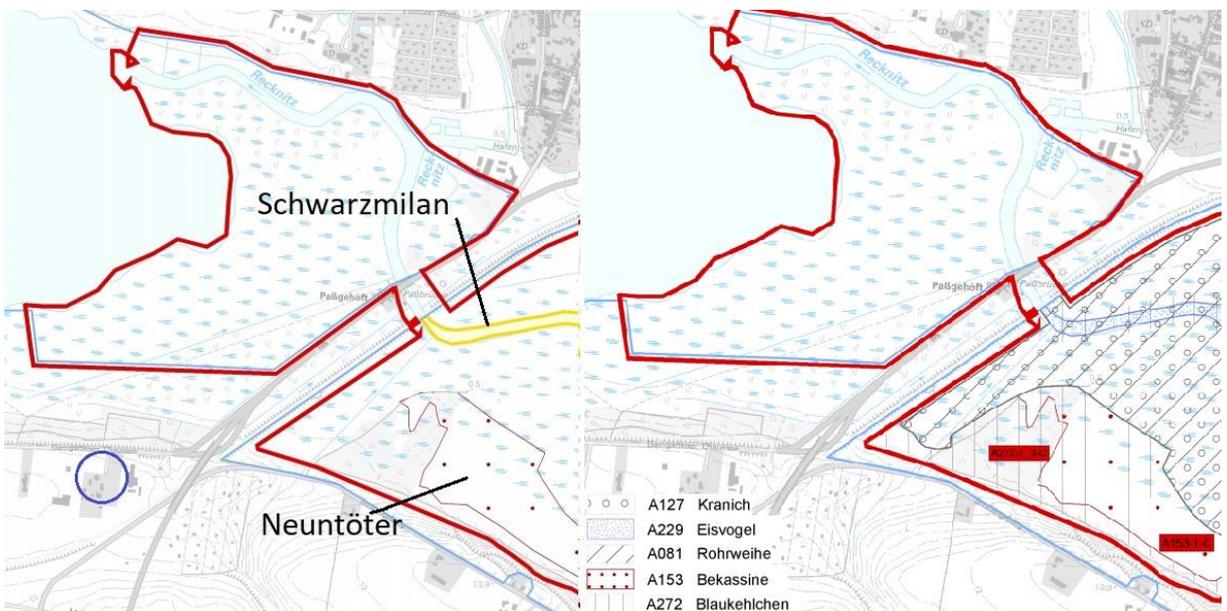


Abb. 9: Ausschnitt Karte 2c1/2 (SPA 04) Habitate Brutvogelarten – bearbeitet, Geltungsbereich blau

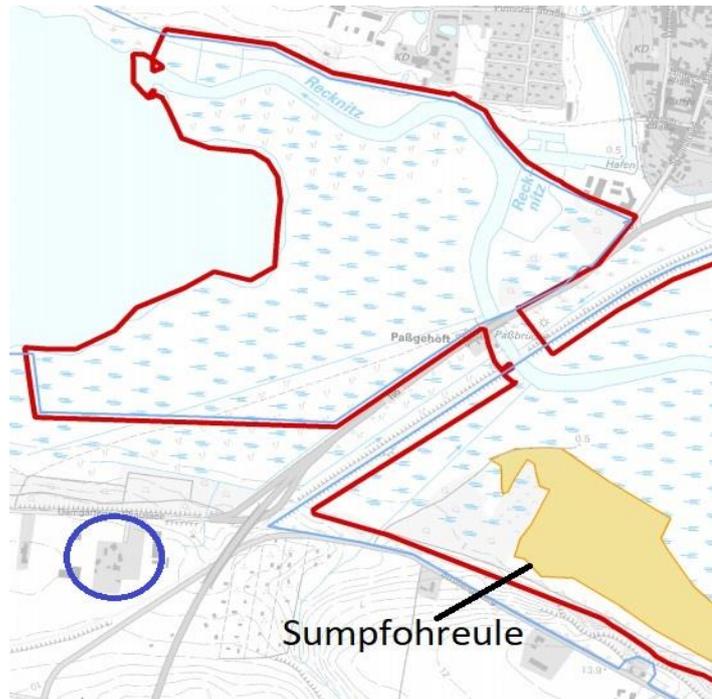


Abb. 10: Ausschnitt Karte 2c (SPA 04) Habitate Rastvogelarten – bearbeitet, Geltungsbereich blau

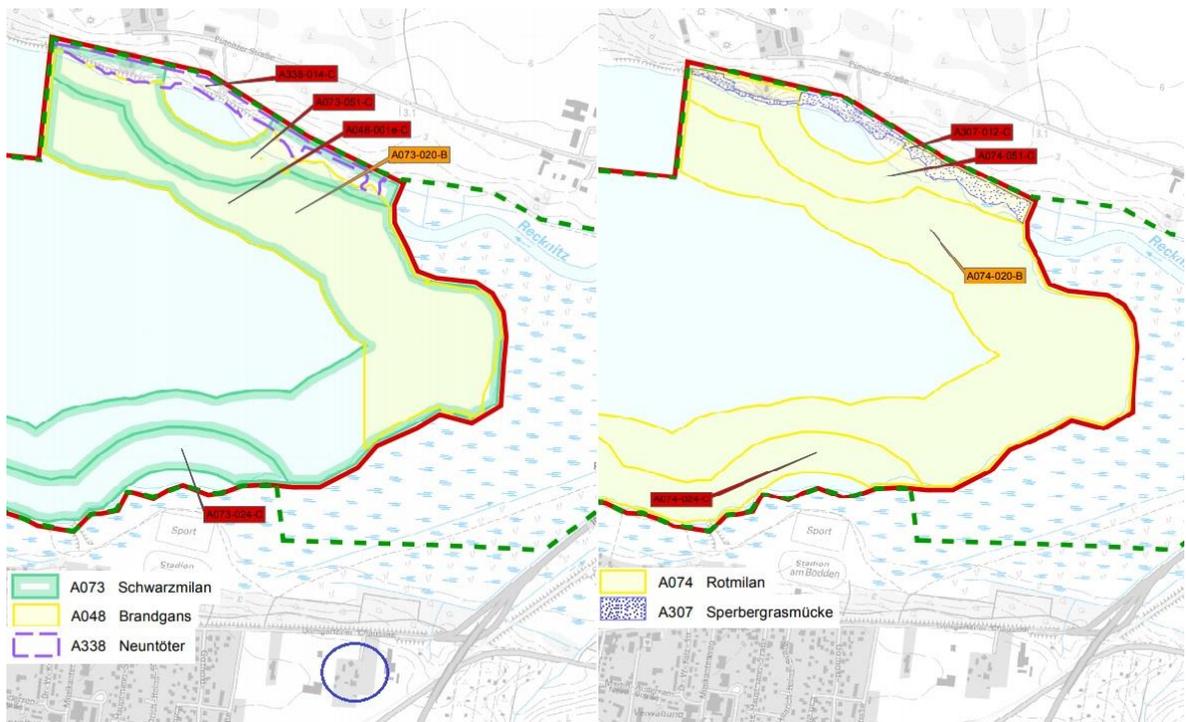


Abb. 11: Ausschnitt Karte 2c1/2 Habitate (SPA 28) Brutvogelarten – bearbeitet, Geltungsbereich blau

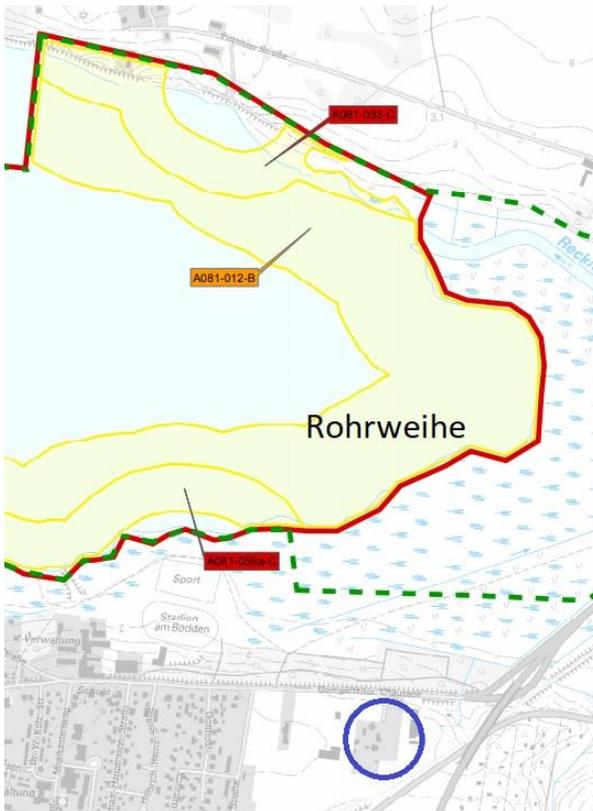


Abb. 12: Ausschnitt Karte 2c3 Habitate (SPA 28) Brutvogelarten – bearbeitet, Geltungsbereich blau

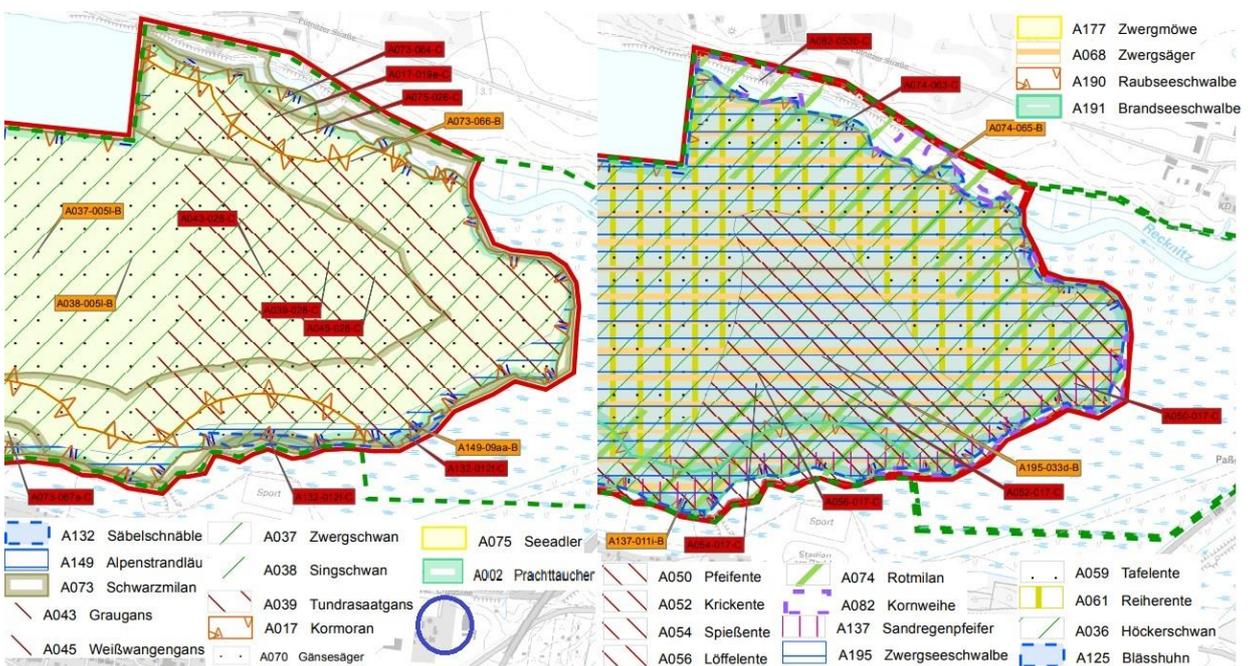


Abb. 13: Ausschnitt Karte 2c1/2 (SPA 28) Habitate Rastvogelarten – bearbeitet, Geltungsbereich blau

5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die SPA-Arten sowie auf deren Schutz- und Erhaltungsziele

Nachfolgend werden die potenziellen, von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf die Avifauna, die durch den Anhang I der Vogelschutz-

Richtlinie (VS-RL) geschützt werden (vgl. Tab. 1: SPA-Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG), abgeschätzt. Lebensräume und Tierarten, die nicht innerhalb der Wirkräume vorkommen, werden nicht näher untersucht. Zudem wird abgeschätzt, ob sich das Vorhaben nachhaltig auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete SPA Nr. 04 und 28 auswirkt.

Die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen (vgl. Kapitel 6) werden hierbei ebenfalls berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen werdennach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zusammengefasst.

Gebietsübergreifendes Ziel für die Vogelarten stellt die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen genannten Arten und ihrer Lebensräume dar. Insbesondere die genutzten und ungenutzten Moore, alte Laubwaldflächen und eine strukturreiche Agrarlandschaft in den SPA-Gebieten 04 und 28 stellen einen bedeutenden Reproduktions- und Rastraum für ein breites Spektrum an Vogelarten dar. Auch die bäuerlich und gutswirtschaftlich geprägten Kulturlandschaftsanteile sowie die historisch erhaltenen Siedlungsstrukturen werden hinsichtlich der Güte und Bedeutung der SPA-Gebiete genannt.

Dementsprechend werden die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete nicht berührt, die den Schutz verschiedener Landschaftstypen und – Strukturen beinhalten, da diese durch den B-Plan Nr. 95 nicht überplant werden. Dies sind u.a. halboffene Landschaftsbereiche, Klein- und Großröhrichte, Waldwiesen und walddnahe Grünland, Niedermoorflächen (mit Grünlandbewirtschaftung), strukturreiche Feuchtlebensräume, naturnahe Fließgewässer, strukturreiche Altholzbestände, insektenreiche Offenlandbereiche auf Sandböden, störungsarme Ackerstandorte und Salzgrünlandflächen (Vgl. Kapitel 5.1). Damit erfolgt keine Flächeninanspruchnahme der in den Erhaltungszielen genannten Lebensräume. Zudem werden innerhalb des Geltungsbereiches ausschließlich stark vorgeutzte, innerhalb eines bestehenden Siedlungskomplexes eingebettete Flächen überplant (Vgl. Kapitel 6. zu den vorhandenen Vorbelastungen). Die geplanten Nutzungen – Gewerbe (v.a. der neue Einzelhandelsmarkt) und die Wohnbebauung – sind am Standort bereits etabliert und fügen sich in das vorhandene Wirkspektrum ein (Vgl. Kapitel 2. zur Vorhabenbeschreibung). Ein Eingriff in den Wasserhaushalt des Ästuars und der Recknitz erfolgen durch die Überplanung der bereits vorgeutzten Freiflächen nicht, ebenso wenig lassen sich Nährstoff- und Schadstoffeinträge ableiten, die diesbezügliche Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete beeinträchtigen könnten.

Damit verbleibt als wesentlicher, zu prüfender Faktor, die potentielle Störwirkung auf die Habitate verschiedener Brut- und Rastvögel.

Im Recknitztal (SPA 04 – Vgl. Abb. 9) befinden sich die gekennzeichneten Habitate der Brutvögel Blaukehlchen (ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet), Kranich und Rohrweihe (ca. 440 m zum Plangebiet) sowie Neuntöter und Bekassine (ca. 700 zum Plangebiet) deutlich außerhalb von Störwirkungen, die vom Plangebiet ausgehen könnten. Für die Rohrweihe als störungsempfindliche Art mit maximaler Fluchtdistanz von 300 m (Vgl. Flade 1994) besteht alleinig in Luftlinie ein ausreichender Puffer zu potentiellen Störwirkungen. Für den Kranich als sehr störungsempfindliche Art liegen unterschiedliche Angaben zu Störzonen in Abgängigkeit der örtlichen Gegebenheiten in einer Spanne von 200-500 m vor. So kann im offenen Gelände eine Störwirkung durch menschliche Nähe bereits in 300 m Entfernung zur Flucht führen (Albrecht, Hase 2004), nach Gassner et al (2010) wird jedoch 500 m Fluchtdistanz als planerisch zu berücksichtigender Distanz, angegeben, da etwa durch Straßenarbeiten die Fluchtdistanz auf bis zu 510 m ausgedehnt werden kann (Nowald 1999). Fluchtdistanzen in der Nähe von Straßen können in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge und des Vorhandenseins von Fuß- und Radwegen sowie Parkmöglichkeiten abweichen – an dicht befahrenen Straßen ohne Fuß- und Radweg sowie Parkfläche

tritt ab 100 m Distanz keine relevante Störung mehr ein, mit diesen jedoch noch bis zu einer Distanz von 500 m (Garniel, Mierwald 2012). Das gekennzeichnete Kranichhabitat mit 440 m Luftlinie zum Plangebiet in kürzester Distanz liegt in unmittelbarer Nähe zur Kleingartenanlage „Am Wiesengrund“ (120 m), 110 m von der L181 mit Fuß- und Radweg, wenige m von der Bahnstrecke Rostock-Stralsund, sodass trotz geringfügiger Unterschreitung der maximalen Fluchtdistanz von 500 m anhand der örtlichen Gegebenheiten (hier v.a. im Abgleich geplanter Nutzung mit bestehenden Nutzungen – Vgl. Kapitel 2.1. und 6.) von keiner Relevanz hinsichtlich potentieller Störwirkungen auf das Habitat oder Brutgeschehen durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 95 auszugehen ist.

Als Rastvogelart wird im Recknitztal im Betrachtungsraum lediglich die Sumpfohreule (Vgl. Abb. 10) in einer Entfernung von ca. 700 m zum Plangebiet gekennzeichnet. Eine Beeinträchtigung des Rastgeschehens ist damit ebenfalls sicher ausgeschlossen.

Insgesamt kann damit eine Beeinträchtigung der Habitate der Brut- und Rastvögel des SPA-Gebietes Nr. 04 DE 1941-401 „Recknitztal- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ sicher ausgeschlossen werden.

Beim SPA-Gebiet Nr. 28 DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ ist hinsichtlich potentieller Störwirkungen v.a. der Ribnitzer See betrachtungsrelevant. Dieser Bereich des Saaler Boddens wird laut Kartenportal des LUNG als Tagesruhegewässer von Tauchenten gewertet. Zudem wird das Gewässer als Gebiet gewertet, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen um das Mehrfache überschritten oder durch Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie erreicht oder überschritten werden. Der Saaler Bodden wird im Bereich bei Dierhagen auch als Gewässer mit genutzten Schlafplätzen für Gänse gekennzeichnet (in gleicher Güte, wie bei den Tauchenten). Zudem ist der Saaler Bodden als saisonales Vogelrastgebiet (A 1.4.1) bzw. Rastgebiet Gewässer der Stufe 3 gekennzeichnet.

Im Plangebiet und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Rastgebiete Land in einem Radius von über 2,5 km.

Im Bereich der Brutvögel werden hier Habitate des Rot- und Schwarzmilans sowie der Rohrweihe (in ca. 370 m Entfernung zum Plangebiet) und die Brandgans (ca. 470 m zum Plangebiet) gekennzeichnet (Vgl. Abb. 11 und 12). Die maximalen Fluchtdistanzen der Arten liegen jeweils bei 300 m und werden somit auch ohne Berücksichtigung der Standortfaktoren nicht tangiert.

Für den Ribnitzer See werden eine Vielzahl von Rastvögeln im betrachteten Bereich gekennzeichnet (Vgl. Abb. 13). In einer Entfernung von ca. 370 m zum Plangebiet liegen die Rasthabitate eines Großteils der im Betrachtungsraum gelisteten Enten, von Rot- und Schwarzmilan, Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Kormoran und Kornweihe. Die Rasthabitate der verschiedenen Gänse und Schwäne sowie von Prachtaucher, Sandregenpfeifer, Blässhuhn und Zwergseeschwalbe liegen in einer Entfernung von ca. 400 m zum Plangebiet. Weitere Rastvögel liegen noch deutlich über diesen Distanzen. In der gegebenen Distanz zu den Rastvögeln, werden daher keine maximalen Fluchtdistanzen berührt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet durch den Nizzepark abgeschirmt wird. Zudem gliedert sich das Plangebiet auf vorgeprägten Flächen in den bestehenden Siedlungskomplex an der bzw. südlich Damgartener Chaussee ein, so dass hier keine zusätzlichen Wirkfaktoren geschaffen werden. Mit dem Fuß- und Radweg entlang der Niedermoorflächen mit Schilfröhricht oder dem Stadion am Bodden und dessen Sportflächen bestehen hier noch Nutzungen, die deutlich näher am Rast- und Brutgeschehens des Ribnitzer Sees liegen, gegenüber denen das Plangebiet des B-Planes Nr. 95 deutlich zurückbleibt.

Insgesamt kann damit eine Beeinträchtigung der Habitate der Brut- und Rastvögel des SPA-Gebietes Nr. 28 DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ sicher ausgeschlossen werden.

Bewertung der Wirkfaktoren – Zusammenfassung:

Baubedingt: Aufgrund der großen Entfernung des Plangebietes ist baubedingt nicht mit einer Überprägung wertgebender Elemente der Vogelschutzgebiete zu rechnen. Innerhalb des Plangebietes werden temporär anthropogen bereits vorgeprägte Flächen beansprucht.

Anlagebedingt: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Vogelschutzgebietes und auch in großer Entfernung zu den relevanten Vogelhabitaten der SPA-Gebiete Nr. 04 und 28. Daher sind keine anlagenbedingten Auswirkungen durch die Planung zu erwarten. Zudem ist der Geltungsbereich bereits baulich vorgeprägt.

Betriebsbedingt: Wirkungen der Planung auf die SPA-Gebiete sind aufgrund der Entfernung zu relevanten Vogelhabitaten und den zwischenliegenden Nutzungen ausgeschlossen. Zudem ist auch durch die bereits bestehende langjährige Nutzung des Plangebietes und des Standortes durch verschiedene Gewerbe mit keiner signifikanten Zunahme von betriebsbedingten Wirkungen zu rechnen. Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch die Einfassung und Abschirmung der Bestandsnutzungen und derer im näheren Umfeld der Planung ausgeschlossen.

6. Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes

Nördlich wird das Plangebiet durch die Damgartener Chaussee im Übergang zur B105 begrenzt. Diese wirkt auf das Plangebiet und sein Umfeld v.a. hinsichtlich Lärmemissionen, Bewegungsreizen, stofflicher Einwirkungen und allgemeiner Beunruhigung als störende Vorbelastung, aber auch mit einer Barrierewirkung für diverse Arten, inklusive erhöhtem Mortalitätsrisiko.

Im Bereich des Verkehrslärms ist auch DB-Schienenverkehr für die Bahnstrecke Rostock – Stralsund (Bahnstrecke 6322) hinsichtlich Lärmemissionen wirksam und wirkt als Faktor hinsichtlich Zerschneidung der Landschaft. Die Bahnstrecke befindet sich unmittelbar südlich des Plangebietes. Parallel zur Bahnstrecke verläuft zudem die L181.

Das Plangebiet selbst wird derzeit im westlichen Teil noch durch den bestehenden Einzelhandelsmarkt von Norma und zugehörigen Stell- und Anlieferungsflächen genutzt. Hiervon gehen an Werktagen fast über den gesamten Tageszeitraum Emissionen aus. Zur Erhaltung der fortwährenden Funktion des Einzelhandelsstandortes ist davon auszugehen, dass der Neubau des neuen Einkaufsmarktes vor Abriss des bestehenden Marktes erfolgt, so dass die hiervon ausgehenden Emissionen bis zur Inbetriebnahme des neuen Marktes Bestand haben.

Direkt nördlich zum bestehenden Norma Markt angrenzend, besteht das Gelände einer SB Tankstelle, die ebenfalls als wesentliche Vorbelastung am Standort wirksam ist. Westlich und südlich grenzt zudem Wohnbebauung an, wobei hier gegenüber den Gewerben von geringerer Wirkintensität auszugehen ist. Östlich des Geltungsbereiches grenzen weitere Gewerbeflächen an; ein Reifengeschäft mit Wartungsservice sowie ein LKW-Service, von den jeweils eine weitere Vorbelastung auf das Plangebiet und die Umgebung ausgeht.

Das Plangebiet ist damit vollumfänglich in einen bestehenden Siedlungskontext eingebettet, von dem verschiedene Emissionen und Störwirkungen auf die Umgebung ausgehen.

Bei den restlichen Flächen im Geltungsbereich, die derzeit überwiegend unversiegelt sind, handelt es sich ebenfalls um anthropogen bereits vorgenutzte und beeinflusste

Flächen. Eine ehemals am Standort befindliche Kleingartenanlage sowie verschiedene Einzelgebäude wurden in den letzten Jahren bereits beräumt.

Parallel zur südlichen Grenze des FFH-Gebietes DE 1542-302 verläuft unmittelbar angrenzend ein Fuß- und Radwanderweg, wodurch hier eine Störwirkung durch menschliche Präsenz auf die anliegenden Moorbereiche besteht. Gegenüber anderen Formen der expliziten Naturerholung, z.B. Kanufahren besteht zwar eine geringere Wirkintensität, jedoch stellen Wanderer, ggf. auch mit Hunden, einen wiederkehrenden Faktor mit Scheuchwirkung dar.

Als Vorbelastung sind auch die Verkehrsachsen B105, L21 und Bahnstrecke zu nennen, die das FFH-Gebiet DE 1941-301 direkt durchschneiden bzw. oder unmittelbar angrenzend verlaufen (hier v.a. die SPA-Gebiete NR. 04 und 28). Dies betrifft auch die Bereiche, die in kürzester Distanz zu den genannten, europäischen Schutzgebieten liegen, also hinsichtlich der Störwirkungen durch den B-Plan 95 zu beurteilen sind. Diesbezüglich sind auch die an der L181 anliegenden Nutzungen, z.B. die Gartenanlage „Am Wiesengrund“, eine Pension und eine KFZ-Werkstatt als weitere Vorbelastungen zu nennen, deren Störwirkungen die Schutzgebiete in diesem Bereich beeinflussen.

7. Vorhabenbedingte Schadenbegrenzungsmaßnahmen

Nachfolgend sind Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen, den aktuellen DIN-Normen und der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ergeben. *Im Ergebnis der beauftragten Begutachtungen für Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sowie des Artenschutzfachbeitrages können nachfolgend aufgeführte Maßnahmen ggf. durch spezifische Artenschutzmaßnahmen ergänzt werden, sofern hier eine Notwendigkeit abgeleitet wird.*

Bauphase

1. Schutzmaßnahmen für gesetzlich geschützten Bäume
2. Beschränkung der Bauzeiten zum Schutz von Vögeln und Fledermäuse bei Gehölzbeseitigung und dem Abriss von Gebäuden
3. Ordnungsgemäße Entsorgung von boden-, wasser- und luftbelastenden Stoffen während der Bauphase.
4. Fokussierung der Abstell- und Lagerflächen (für Baufahrzeuge und –materialien) auf der Erschließungsstraße nach Fertigstellung.
5. Herstellen von Ersatzquartieren für Reptilien und Vögel sowie Fledermäuse bei spezifischer Betroffenheit.
 - a. Für die festgestellten Mehlschwalben wird das Schaffen von Ersatzquartieren im Zuge des Neubaus des neuen Einzelhandelsmarktes notwendig; der Abriss des bestehenden Marktes kann dementsprechend erst nach Fertigstellung der Ersatzquartiere erfolgen.

Anlagebedingt

6. Inanspruchnahme anthropogen bereits vorgenutzter und vorgeprägter Flächen zur städtebaulichen Nachverdichtung und Vermeidung von Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter oder unbelasteter Bereiche.

7. Begrünung unversiegelter Bereiche nach Abschluss der Bauphase, hier insbesondere Festsetzung zum Ausschluss sogenannter Schottergärten
 - a. Zusätzlich Festsetzung eines maximalen Abflussbeiwertes von 0,7 zur Verhinderung von Vollversiegelung im Bereich von Park- bzw. Stellflächen
8. Umsetzung von Eingrünungsmaßnahmen; z.B. Begrünung der Lärmschutzwälle.
9. Pflanzung von straßenbegleitenden Bäumen, ergänzend an der Damgartener Chaussee und zusätzlich an der neuen Planstraße
10. Zauneidechsen freundliche Gestaltung des im südlichen Geltungsbereich neu herzustellenden Lärmschutzwalls
11. Festsetzung zur Vermeidung von Kleintierfallen im Geltungsbereich durch bauliche Ausgestaltung oder durch Ausstiegshilfen

Betrieb

12. Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen

8. Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten/Plänen

Entsprechend Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist ebenfalls zu prüfen, ob es durch das Zusammenwirken des untersuchten Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Zielarten des zu prüfenden Natura 2000-Gebietes kommen könnte (Kumulationswirkung).

Gegenwärtig besteht Kenntnis vom B-Plan Nr. 101 „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“ der Stadt Ribnitz-Damgarten, welcher direkt an das SPA-Gebiet 1941-401 „Recknitz- und Treibeltal mit Seitentälern und Feldmark“ angrenzt und sich in geringer Entfernung zum FFH-Gebiet DE-1941-301 „Recknitz- und Treibeltal mit Zuflüssen“ befindet. Eine kumulative Wirkung im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 101 kann nicht abgeleitet werden, da keine erheblichen Wirkungen und Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des BP Nr. 95 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee auf die Schutzgebiete im Ergebnis der Vorprüfung festgestellt wurden (Vgl. 5.3 und 4.5). Zudem liegen die Geltungsbereiche der B-Pläne ca. 2 km auseinander, so dass hier keine Kumulation im Bereich von der vom jeweiligen Plangebiet ggf. relevanten Wirkfaktoren möglich ist. Für den B-Plan Nr. 101 werden gesonderte Natura 2000-(Vor-)Prüfungen erstellt und das Gebiet wurde ebenfalls hinsichtlich des vorkommenden Artenspektrums begutachtet.

Es sind keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme betrachtet werden müssen – diesbezüglich werden Pläne und Projekte als relevant angesehen, wenn diese potentielle Störwirkungen auf dieselben Abschnitte der jeweiligen Schutzgebiete verursachen könnten. Kumulierende Wirkungen sind damit nicht zu berücksichtigen.

9. Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung

Grundlegendes Ziel der Aufstellung des B-Planes Nr. 95 ist der Abriss und Neubau des am Standort gelegenen Einzelhandelsmarktes (Norma), verknüpft mit einer städtebaulichen Neuordnung, die intensive Nutzungen an der Damgartener Chaussee konzentriert und um somit im Rückraum Wohnnutzungen zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb von FFH-Gebieten und SPA-Gebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich nördlich in ca. 250 m Ent-

fernung vom Geltungsbereich (DE 1542-302 Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst), östlich in ca. 360 m vom Geltungsbereich (FFH-Gebiet DE 1941-301 Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen). Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet SPA DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ befindet sich östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 230 m, in diesem Bereich fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet. Das SPA-Gebiet 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ liegt in etwa gleicher Distanz 235 m in nördlicher Richtung vom Geltungsbereich ausgehend.,

Im Zuge der vorliegenden Vorprüfung der Natura 2000-Gebiete wurden die Auswirkungen der Aufstellung des B-Planes Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten auf die definierten Schutzzwecke und Erhaltungsziele der genannten Europäischen Schutzgebiete untersucht.

Bei dem Plangebiet und Standort handelt es sich um einen als Gewerbestandort anthropogen langjährig vorgeprägten Bereich (Einzelhandelsmarkt, Automobilservice, Tankstelle) von dem Störwirkungen, wie Lärm- und Lichtimmissionen ausgehen. Durch den mit dem B-Plan Nr. 95 ermöglichten Neubau des bisherigen Einzelhandelsmarktes und dem zusätzlich ermöglichten Wohnen werden keine neuen Wirkfaktoren erzeugt, da diese sich in der bisherigen baulichen Prägung des Standortes widerspiegeln und auf bereits vorgenutzten Flächen stattfinden.

Nach dem Prüfverfahren ist auszuschließen, dass das Vorhaben Beeinträchtigungen auf die SPA- und FFH-Arten oder prioritäre Arten und Lebensräume bewirken wird. Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu den jeweiligen FFH-Gebieten und den SPA-Gebieten, zwischenliegenden Nutzungen ist im Abgleich mit potentiell negativ wirksamen Wirkfaktoren aus dem Plangebiet festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen verursacht werden.

Schlussfolgernd ist durch Aufstellung des B-Planes Nr. 95 „Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ der Stadt Ribnitz-Damgarten weder SPA- und FFH-Arten noch prioritäre FFH-Arten und Lebensräume durch Überbauung oder Lebensraumverlust direkt betroffen.

Auch indirekt werden die schutzbedürftigen FFH-Arten des Anhangs II sowie die gelisteten Brut- und Rastvögel im Untersuchungsraum aufgrund der großen Abstände zu den gekennzeichneten Habitaten in ihren Fluchtdistanzen nicht berührt bzw. beeinträchtigt.

Den definierten Schutzzwecken und Erhaltungszielen der EU-Vogelschutzgebiete SPA Nr. 04 und 28 und der FFH-Gebiete DE 1941-301 und DE 1542-302 wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht widersprochen bzw. erfolgen keine Berührungspunkte mit der Planung.

10. Quellenangabe

ALBRECHT, J; HASE, D.: (2004) ZITIERT IN: FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN, LETZTER ABRUF 23.03.2021.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 08.08.2020 (BGBl. I S 1728)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IBF. DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S. 3762)

BERG; WACHLIN, VERÄNDERT NACH BOYE; MEINIG (2004): Steckbrief Mopsfledermaus. LUNG. ABRUF 23.03.2021

BERG; WACHLIN, VERÄNDERT NACH BOYE ET AL (2004): Steckbrief Teichfledermaus. LUNG. ABRUF 23.03.2021

BRUNKEN, G. (2004): AMPHIBIENWANDERUNGEN. ZWISCHEN LAND UND WASSER. IN: NVN/BSH MERKBLATT 69. WARDENBURG. S. 2

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE) vom 29.07.2009, (BGBl. I S: 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG) (2021): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>, letzter Abruf: 23.03.2021

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-richtlinie. Arten – FFH-Berichtsdaten 2019 Verbreitungskarten. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, letzter Abruf: 23.03.2021

FLADE, M. (1994) ZITIERT IN: FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN, LETZTER ABRUF 23.03.2021.

GARNIEL; MIERWALD (2010/2012): ARBEITSHILFE VÖGEL UND STRAßENVERKEHR. HRSG: BUNDEMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. ABTEILUNG STRAßENBAU. BONN

GASSNER; WINKELBRANDT; BERNOTAT (2010): UVP UND STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG. HEIDELBERG. S. 189, 193-195.

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 07. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 221,228).

KARTENPORTAL UMWELT (2020): Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de. letzter Abruf 23.03.2021

KRAPPE, M. ET AL; VERÄNDERT NACH MEYER (2004): STECKBRIEF KAMMOLCH. LUNG. ABRUF 23.03.2021

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020): ARTEN DER ANHÄNGE II, IV UND V DER FFH-RICHTLINIE - <[HTTPS://WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE/INSITE/CMS/UMWELT/NATUR/ARTENSCHUTZ/AS_FFH_ARTEN.HTM](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)>, 23.23.2021

LANDESBAUORDNUNG M-V (LBAUO M-V) vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.November.2019 (GVOBl. M-V S.682)

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009) Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern. 1. Fortschreibung. Güstrow.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2018, STAND 2019): Hinweise zur Eingriffsregelung. Güstrow.

LUNG M-V (2007/2017): Standard-Datenbogen des Vogelschutz-Gebietes 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“. Stand: Mai 2017.

https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/geb_info/SPA%2004.pdf

https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/spa_stdb/SPA_1941-401.pdf

LUNG M-V (2007/2017): Standard-Datenbogen des Vogelschutz-Gebietes 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Stand: Mai 2017.

https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/geb_info/SPA%2028.pdf

https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/spa_stdb/SPA_1542-401.pdf

LUNG M-V (2004/2017): Standard-Datenbogen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“. Stand: Mai 2017.

https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/ffh_stdb/FFH_1941-301.pdf

LUNG M-V (2004/2017): Standard-Datenbogen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“. Stand: Mai 2017.

https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/ffh_stdb/FFH_1542-302.pdf

MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG (2016) LEP-LVO M-V (Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern). Schwerin.

NOWALD, G. (1999) ZITIERT IN: FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN, LETZTER ABRUF 23.03.2021.

RAUMORDNUNGSGESETZ i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch das Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S.2694) geändert worden ist.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP). Greifswald

REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2011): Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg. Rostock.

UMWELTPLAN (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-302 Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen. – UMWELTPLAN – UmweltPlan GmbH im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und Nationalpark Vorpommern.

UMWELTPLAN (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1542-302 Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst. – UMWELTPLAN – UmweltPlan GmbH im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und Nationalpark Vorpommern.

WACHLIN, V.; VERÄNDERT NACH DREWS (2003): STECKBRIEF GROßER FEUERFALTER – LYCAENA DISPAR. LUNG. ABRUF 23.03.2021

Planunterlagen, Bilder, Karten:

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT RIBNITZ-DAMGARTEN (2008)

VERMESSUNGSBÜRO STEFAN REICHE (2014/2018): Lage- und Höhenplan, gemessen am 05.08.2015

Beipläne

WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT (2021): Plannummer 1.1 – Biotoptypenplan (Stand Fassung zum Vorentwurf). Rostock